



Unsere Wirtschaft

Ausgabe 12/2024

Titelthema

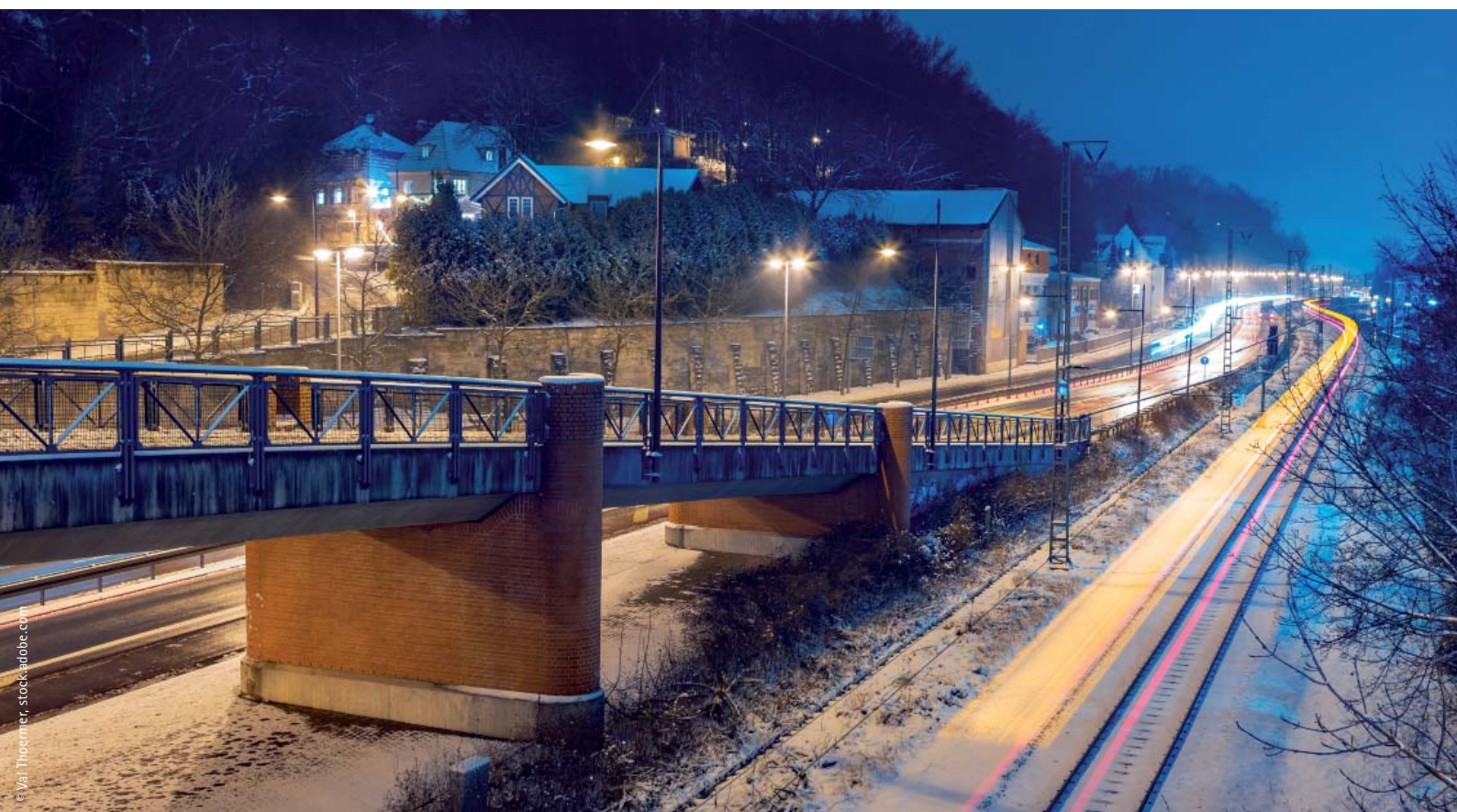
Was Unternehmen beim
Jahreswechsel beachten müssen

Region

IHK verabschiedete 373 neue
Fachkräfte ins Berufsleben

Bekanntmachungen

Die neuen Prüfungsordnungen für
Berufsaus- und Weiterbildung



**Trotz Handicaps
mit Zuversicht ins
neue Jahr**

Titelthema

Damit der Jahreswechsel reibungslos gelingt, müssen Unternehmen viele Dinge beachten 4

Region

HUK-COBURG-Versicherungsgruppe beruft weiteren Geschäftsführer für Mobilitätstochter 8
 Ausbaustrecke der St2205 zwischen Bad Rodach und Coburg nach 5 Jahren Bauzeit eröffnet 8
 Feierliche Verabschiedung von 373 jungen Fachkräften illustriert Relevanz dualer Berufsausbildung 9
 Thomas Fischer neuer Bereichsleiter Wirtschaft und Verkehr bei der Regierung von Oberfranken 11

Aus- und Weiterbildung

Weiterbildungsangebot der IHK wird im Dialog mit Unternehmen noch zukunftsorientierter 12
 Berufsschulpädagogen informieren sich über Fachkräftebedarf in der regionalen Rohstoffgewinnung 13
 „ZeigDICH!“-Tour: IHK stellt interessierten Jugendlichen Berufswelt des Büromanagements vor 14
 Die Jahrgangsbesten des IHK-Bezirk bei den Berufsabschlussprüfungen des Sommers 2024 15

Existenzgründung und Unternehmensförderung

Hana Schrickel über ihre Aufgabe als Referentin für Existenzgründung und Unternehmensförderung 16

Innovation und Umwelt

KfW offeriert attraktive Förderung Produktionsanlagen und -prozesse 17

Recht

Region Coburg im Bundestrend zu Aufschlägen bei der Grundsteuer (noch) rühmliche Ausnahme 18
 Regierung übt sich in Sachen Erfüllungsfrist zum Lieferkettengesetz weiterhin in Geduld 19

Service

Die nächsten Zertifikatslehrgänge, Seminare, Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen der IHK 20

Bekanntmachungen

Sparkasse Coburg - Lichtenfels ehrt Mitarbeitende für 40-jährige bzw. 25-jährige Betriebstreue 23
 Leise dankt seinen Arbeitsjubilaren für langjährigen aktiven Beitrag zum Unternehmenserfolg 37
 Neueintragungen, Sitzverlegungen und Löschungen von Unternehmen im Coburger Handelsregister 38



24 Neue IHK-Prüfungsordnungen ab 2025

Wie künftig IHK-Prüfungen durchgeführt werden

Wie IHK-Prüfungen für Berufsabschlüsse, Umschulungen und Fortbildungen organisiert und durchgeführt werden, muss im Hinblick auf deren rechtliche Anerkennung exakt und einheitlich geregelt sein. Grundlage dafür ist das Berufsbildungsgesetz (BBiG). Ändert es sich in relevanten Bereichen, sind die Ausführungsordnungen im IHK-Prüfungswesen anzupassen. Nach erfolgter Prüfung und Freigabe durch die Staatsregierung gelten ab 2025 neue Prüfungsordnungen, die wir in diesem Heft im Detail vorstellen.



© Robert Kneschke, stock.adobe.com

22 Neuwahlen mit klarem Votum für Kontinuität

Claudio Büttner neuer WJ-Kreissprecher



In ihrer Hauptversammlung haben die Wirtschaftsjuvenen zu Coburg den amtierenden Vorstand entlastet und einen neuen Vorstand gewählt. Dabei wurde ein klares Zeichen für Kontinuität gesetzt. Zwar löst Claudio Büttner von HUB633 aus Rödental den bisherigen Kreissprecher Bastian Gebhardt im Amt ab, jedoch hat dieser seine weitere Unterstützung zugesichert. Benjamin Nitzsche und Lukas Grell bleiben dem Vorstand ebenfalls erhalten. Neu hinzugewonnen wurde Thomas Knorr von datadice.

Mut zum Aufbruch!



Das Jahr neigt sich dem Ende zu – eine Zeit, innezuhalten und zurückzublicken. 2024 hat uns in verschiedensten Bereichen vor große Herausforderungen gestellt, aber doch auch Chancen geboten, um neue Wege zu gehen, innovative Lösungen zu entwickeln, wertvolle Impulse zu setzen. Und so konnten wir gemeinsam in der #zukunftsregioncoburg einiges bewegen, insbesondere mit Blick auf den Bedarf unserer Unternehmen an Nachwuchs- und Fachkräften.

Einige Beispiele: Mit den „Bildungspartnerschaften“ haben wir ein neues Projekt zur frühzeitigen Berufsorientierung gestartet, das Unternehmen und Schulen zusammenbringt: Die Kooperationspartner aus der gewerblichen Wirtschaft vermitteln den Schülern die beruflichen Möglichkeiten unserer Region und geben Einblicke in die betriebliche Praxis. Der „Jobturbo“ ist ein Pilotprojekt, das wir gemeinsam mit Unternehmen, Berufsschule II Coburg und Arbeitsagentur Bamberg-Coburg umsetzen: Geflüchtete aus der Ukraine absolvieren die Ausbildung zu Industriekaufleuten und festigen dabei auch ihre Deutschkenntnisse. Neue Wege sind wir ebenso mit unserer IHK-Berufsbildungsmesse gegangen, um junge Menschen über ihre bevorzugten Social-Media-Kanäle zu erreichen und so Interesse für eine duale Berufsausbildung zu wecken. Und wir arbeiten bereits an weiteren neuen Ideen, wie beispielsweise der Nutzung von Künstlicher Intelligenz beim Matching zwischen Bewerbern und Ausbildungsstellen.

Positive Entwicklungen gab es auch beim Standortfaktor Infrastruktur: Die neue Trasse der Staatsstraße 2205, für die sich die IHK zu Coburg seit vielen Jahren mit eingesetzt hat, ist fertiggestellt und für den Verkehr freigegeben. An anderer Stelle haben wir für neue Bewegung gesorgt: Der Ausbau der Bundesstraße 4 im Weichengereuth ist ebenfalls seit Jahrzehnten ein Thema und wir setzen uns weiter dafür ein, auch hier am Ende zu einem guten Ergebnis zu kommen.

Zur Wahrheit gehört aber ebenso, dass die konjunkturelle Lage dazu geeignet ist, eventuell aufkommende weihnachtliche Stimmung zu dämpfen. Denn unser Wirtschaftsstandort ist dabei, im internationalen Vergleich immer weiter abzustiegen: Eine zunehmende Zahl an Unter-

nehmen schränkt Produktionskapazitäten im Inland ein und verlagert diese ins Ausland oder plant einen solchen Schritt. Nicht wenige Betriebe sehen ihre Existenz gefährdet, der gerade anziehende Trend bei den Unternehmensinsolvenzen wird sich wohl fortsetzen. Das Ausmaß bürokratischer Anforderungen wächst derweil immer weiter. Ökonomen rechnen mit einer Rezession der deutschen Wirtschaft in diesem Winter und geben damit klar die Stimmung in weiten Teilen der Unternehmenschaft wieder, die durch unsere Herbst-Konjunkturumfrage für den Coburger Wirtschaftsraum bestätigt wird. Dabei ist die aktuelle Krise nicht nur durch externe Faktoren oder konjunkturell bedingt, sondern hat in großem Ausmaß strukturelle Ursachen.

Um wieder Luft zum Atmen zu haben, brauchen unsere Unternehmen dringend eine Rückbesinnung auf die Stärken der Sozialen Marktwirtschaft, insbesondere durch: den massiven Abbau bürokratischer Hürden, eine Neuausrichtung der Energie- und Wirtschaftspolitik, deutliche Reduzierung der Abgaben- und Steuerlast, eine Reform der Subventions- und Sozialsysteme. Diese Aufzählung ist keine „weihnachtliche Wunschliste“, sondern der Aufruf zu Vision, Mut und Kraft für durchgreifende Reformen. Es geht darum, das Potenzialwachstum zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern – nicht zuletzt auch, um die zunehmenden geopolitischen Unsicherheiten besser zu bewältigen. Gerade in Zeiten des Wandels muss sich zeigen, wie stark, kreativ und innovativ wir sein können, wenn Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gemeinsam an einem Strang ziehen. Die vorgezogene Bundestagswahl sollte dafür eine Initialzündung sein – aber auch nur, wenn je nach Ergebnis die Bildung einer handlungsfähigen Regierung zügig gelingt.

In diesem Sinne bleibt zu hoffen, dass 2025 ein Jahr des Aufbruchs wird – getragen von einer klaren Strategie und der Bereitschaft, mutige Entscheidungen zu treffen. Mit diesen Gedanken sowie großer Dankbarkeit für vertrauensvolle Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr wünschen wir ein schönes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und für das neue Jahr alles Gute!



Dr. Andreas Engel
Präsident der IHK zu Coburg

Siegmund Schnabel
Hauptgeschäftsführer der IHK zu Coburg

JAHRESWECHSEL SOUVERÄN MEISTERN

Das müssen Unternehmen jetzt wissen, um finanziell und rechtlich auf der sicheren Seite zu sein



Autor Frank Jakobs ist Leiter des Bereiches Recht und Steuern bei der IHK zu Coburg.

Der Jahreswechsel stellt alle Unternehmen – gleich ob klein oder groß – vor zahlreiche Herausforderungen, die wir nachfolgend erläutern.

Rechts- und Forderungsmanagement

Damit das Unternehmen zum Jahreswechsel kein Geld verliert, müssen Unternehmer und Verantwortliche im Rechts- und Rechnungswesen darauf achten, die Verjährung von Ansprüchen zu unterbrechen. Weiterhin müssen alle Unternehmen, die einen Jahresabschluss (Bilanz) aufstellen müssen, an die Offenlegungspflicht der Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die am 31.12.2023 endeten, denken.

Für Unternehmen, die Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagengesetz ausgeben, gilt ebenfalls eine Offenlegungspflicht für ihre Jahresabschlüsse beim Bundesanzeiger. Dabei spielt die Rechtsform keine Rolle.

Zahlungsverjährung

Am 31. Dezember 2024 verjähren viele Ansprüche, die im Jahr 2021 entstanden sind. Dazu gehören z. B. Zahlungsansprüche aus Kauf- und Mietverträgen sowie für bestimmte Werkverträge. Wichtig für Gläubiger ist, dass sie noch vor dem 31.12.2024 die Verjährung rechtlich wirksam unterbrechen. Dazu muss entweder

eine Klage beim Amts- oder Landgericht erhoben werden oder ein Mahnbescheid beim zuständigen Mahngericht (für Antragsteller mit Wohnsitz in Bayern ist dies das Zentrale Mahngericht Coburg) beantragt werden und dem Gläubiger zugestellt werden. Entscheidend ist deshalb, möglichst früh in diesem Monat die Klage einzureichen oder den Mahnbescheid zu beantragen, um eine rechtzeitige Zustellung der Rechtsmittel zu gewährleisten. Nicht ausreichend ist die Stellung einer Rechnung.

Wird die Verjährung nicht unterbrochen, so kann sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger auf den Eintritt der Verjährung berufen und der Anspruch des Gläubigers besteht nicht mehr, d. h. der Schuldner muss z. B. den Kaufpreis nicht bezahlen, obwohl die Ware ordnungsgemäß geliefert wurde.

Was müssen Sie tun?

- Prüfen Sie, welche Forderungen aus dem Jahr 2021 noch offen sind.
- Beantragen Sie einen Mahnbescheid beim Zentralen Mahngericht für Bayern in Coburg (www.online-mahntrag.de) oder erheben Sie Klage vor dem zuständigen Amts- oder Landgericht.
- Schalten Sie ggf. einen Rechtsanwalt ein.

Weitere Verjährungsfristen

- Verjährungsfrist von 30 Jahren bei Herausgabeansprüchen aus Eigentum, familien- und erbrechtlichen Ansprüchen und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen; außerdem bei Schadensersatzansprüchen wegen vorsätzlicher Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzung
- Verjährungsfrist von zehn Jahren bei Rechten an einem Grundstück
- Mängelansprüche bezüglich eines Bauwerks verjähren in fünf Jahren ab Abnahme des Bauwerks
- Mängelansprüche bei beweglichen Sachen verjähren in zwei Jahren ab Übergabe der Sache
- Ersatzansprüche des Vermieters wegen

Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache verjähren in sechs Monaten

- Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in der Regel in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind

Offenlegung von Jahresabschlüssen

Bis zum 31.12.2024 müssen alle Kapitalgesellschaften (u. a. GmbH, UG (haftungsbeschränkt) und AG), die meisten GmbH & Co. KGs, sehr große Personenhandels-gesellschaften (OHGs, KGs) – Ausnahmen gelten für Unternehmen des Publizitäts-gesetzes – und sehr große Einzelkaufleute die Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre offenlegen, die am 31.12.2023 endeten. Die Jahresabschlüsse dürfen nur noch in elektronischer Form beim Bundesanzeiger-Verlag in Köln, dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, eingereicht werden. Unternehmen, die ihrer Offenlegungspflicht nicht nachkommen, droht ein Ordnungsgeld des Bundesamts für Justiz in Höhe von 500 – 25.000 Euro (siehe dazu www.bundesjustizamt.de). Einreichungen von Jahresabschlüssen: <http://publikations-plattform.de>

Offenlegungspflicht für Emittenten von Vermögensanlagen

Diese Unternehmen sind nach § 23 VermAnlG verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse unabhängig von ihrer Rechtsform, also z. B. auch als Einzelkaufleute, offenzulegen und elektronisch beim Bundesanzeiger einzureichen.

Finanzanlagenvermittler

Vermittler von Finanzanlagen nach § 34 f GewO mit Sitz in Bayern müssen bis zum 31.12.2024 den Prüfungsbericht bzw. Negativklärungen für das Jahr 2023 bei der IHK für München und Oberbayern (zuständig für alle IHK-Bezirke, d. h. auch für Vermittler aus dem IHK-Bezirk Coburg, außer Aschaffenburg) bzw. der IHK Aschaffenburg einreichen. Rechtsgrundlage ist § 24 Finanzanlagenvermittlungsverordnung.

Der Prüfbericht soll nach Wunsch der IHK

für München und Oberbayern möglichst online übersandt werden. Eine entsprechende Funktion findet sich unter www.ihk-muenchen.de

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Ab dem 1. Januar 2025 findet die Nachhaltigkeitsberichtspflicht erstmals auf große Unternehmen Anwendung, die derzeit nicht der CSR-Richtlinie unterliegen (Berichterstattung im Jahr 2026 über Geschäftsjahr 2025). Als groß gelten Unternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- 1) Bilanzsumme von mindestens 25 Mio. Euro
- 2) Nettoumsatzerlöse von mindestens 50 Mio. Euro
- 3) mindestens 250 Beschäftigte.

Personalwesen

Personalverantwortliche müssen sich zum Jahreswechsel u. a. auf die neuen Rechengrößen in der Renten- und Krankenversicherung einstellen, damit auch 2025 alle Sozialversicherungsfragen korrekt abgewickelt werden können. Nachfolgend die wichtigsten Einzelheiten zu Sozialversicherungsbeiträgen und -grenzen sowie Sachbezugswerten und sonstigen Abgaben

Sozialversicherungsgrenzen 2025

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden jedes Jahr neu berechnet und damit an die Entwicklung der Einkommen angepasst. Die Bundesregierung ist dazu verpflichtet, diese neuen Rechengrößen jährlich in einer Verordnung zu beschließen. Die Aufteilung in West- und Ostdeutschland wird erstmalig aufgegeben zu Gunsten von deutschlandweiten Werten.

Rechengrößen ab 1. Januar 2025 im Überblick

Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung:
8.050 Euro im Monat / 96.600 im Jahr

Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung:

9.900 Euro im Monat / 118.800 Euro im Jahr

Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung
73.800 Euro im Jahr / 6.150 Euro im Monat

Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung
66.150 Euro im Jahr / 5.512,50 Euro im Monat

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2025 in der Rentenversicherung
50.493 Euro im Jahr

Information

www.bundesregierung.de

Pflegeversicherung

Der Beitrag zur Pflegeversicherung soll nach den Plänen des Bundesgesundheitsministeriums um 0,2 Prozent steigen.

Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 01.01.2025 auf 12,82 Euro. Das hat auch Auswirkungen auf die Geringfügigkeitsgrenze und den Übergangsbereich (früher Gleitzone). Die Geringfügigkeitsgrenze steigt ab 01.01.2025 auf 556 Euro. Ab 01.01.2025 wären es dann 556 Euro. Der Übergangsbereich geht von 556,01 Euro bis 2.000 Euro.

Information:

www.minijob-zentrale.de

Sachbezugswerte

Die amtlichen Sachbezugswerte für freie



natali_mis@stock.adobe.com

Viel zu beachten gibt es für Arbeitgeber bei den Änderungen rund um Mitarbeitende.

Verpflegung und Unterkunft von Mitarbeitern sollen für das Jahr 2025 wie folgt angehoben werden: Für freie Verpflegung monatlich 333 Euro, für freie Unterkunft monatlich 282 Euro. Frühstück je Monat/Mahlzeit 69 Euro/2,30 Euro, Mittag-/Abendessen je Monat/Mahlzeit 132 Euro/4,40 Euro.

Künstlersozialabgabe konstant

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt konstant bei 5,0 Prozent, der an Künstler und Publizisten gezahlten Bruttoentgelte. Von der Abgabe betroffen sind Unternehmen bei Bezug von Leistungen z. B. von Werbeagenturen, Grafikern, Fotografen oder Musikern. Bis zum **31.03.2025** müssen die im Jahr 2024 an Künstler gezahlten Entgelte an die Künstlersozialkasse gemeldet werden.

Information:

www.kuenstlersozialkasse.de

Fortsetzung auf Seite 6

Bauträger und Baubetreuer

Erklärungsfrist läuft ab

Bauträger und Baubetreuer müssen durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen und bescheinigen lassen, dass ihre Beratungs- und Vermittlungsleistungen nach den Vorgaben der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) erfolgt sind. Wer keine erlaubnispflichtigen Geschäfte getätigt hat, muss dies mit einer Negativerklärung

belegen. Für das Berichtsjahr 2023 endet die Abgabefrist für Prüfungsberichte bzw. Negativerklärungen am 31. Dezember 2024.

Die Unterlagen sind online einzureichen bei der **IHK für München und Oberbayern**.

Information

tinyurl.com/erklarungspflicht-bau

Fortsetzung
von Seite 5

Steuerrecht

Traditionell stark beansprucht werden zum Jahreswechsel die Steuerfachleute in den Unternehmen, denn der 31. Dezember ist im Steuerrecht ein wichtiger Stichtag. Außerdem treten am 1. Januar häufig Steueränderungen in Kraft.

Verjährungsfristen beachten

Am 31.12.2024 laufen Verjährungsfristen für die Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer aus. Wer für 2018 oder 2019 im Jahr 2020 seine Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- oder Gewerbesteuererklärung eingereicht hat, braucht ab dem 01.01.2025 mit einer Änderung der daraufhin ergangenen Steuerbescheide nicht mehr zu rechnen. Denn am 31.12.2024 endet die vierjährige so genannte Festsetzungsverjährung (Ausnahmen: Vor Ablauf des Jahres 2023 hat eine Betriebsprüfung begonnen, ein Rechtsbehelf oder ein Änderungsantrag sind noch beim Finanzamt anhängig oder es liegen wenige andere Ausnahmefälle vor).

Was ist zu tun?

Überprüfen Sie Ihre Steuerbescheide insbesondere dann, wenn beispielsweise Tatsachen zu Ihren Gunsten vorliegen, die bei Erlass des Steuerbescheides bzw. innerhalb der Einspruchsfrist von 4 Wochen nicht bekannt waren. Hier kann sich ein Antrag auf nachträgliche Änderung des Steuerbescheides lohnen.

Abgabefristen der Einkommensteuererklärungen

Für das Steuerjahr 2023 gilt für beratene Steuerpflichtige: Abgabefrist ist der 02.06.2025. Für das Steuerjahr 2024 gilt für nicht-beratene Steuerpflichtige: Abgabefrist 31.07.2025, für beratene Steuerpflichtige: 30.04.2026

E-Rechnung wird Pflicht

Die verpflichtende E-Rechnung wird zum 01.01.2025 für steuerbare und steuerpflichtige inländische B2B-Umsätze eingeführt. Eine E-Rechnung ist eine strukturierte elektronische Rechnung, die in einem festgelegten Format erstellt, übermittelt und empfangen wird. PDF-Dateien, Bilddateien oder eingescannte Papierrechnung gelten nicht als E-Rechnungen. Ab dem 01.01.2025 müssen grundsätzlich alle Unternehmen (auch Kleinunternehmen) in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen. Der Versand von E-Rechnungen wird ebenfalls für alle Unternehmen mit Ausnahme von Kleinunternehmen zur Pflicht, allerdings wird es Übergangsregelungen geben. Die E-Rechnungspflicht soll nicht für Kleinbetragsrechnungen unter 250 Euro sowie Fahrausweise gelten.

Wirtschafts-Identifikationsnummer

Seit November 2024 vergibt das Bundeszentralamt für Steuern die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) an alle wirtschaftlich Tätigen. Diese Nummer dient der eindeutigen Identifizierung und bleibt während der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit unverändert. Sie ersetzt nicht die Steuer- oder USt.-IdNr.

Freigestelltes Existenzminimum

Der Bundestag hat Ende Oktober 2024 die für 2024 rückwirkend geltende Erhöhung des Grundfreibetrages von 11.604 Euro auf 11.784 Euro beschlossen. Der Kinderfreibetrag wurde von 6.384 Euro auf 6.612 Euro erhöht. Der Bundesrat hat dem Gesetz zugestimmt, es tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Jahressteuergesetz 2024

Der Bundestag hat Ende Oktober das Jahressteuergesetz 2024 beschlossen. Es enthält ca. 60 Änderungen aus allen Gebieten des Steuerrechts. Der Bundesrat hat dem Gesetz zugestimmt. Es kann am Tag nach der Verkündung und am 01.01.2025 in Kraft treten.

Weitere Informationen:

<https://datenbank.nwb.de/Dokument/1045076/>

Strompreismulagen

1. Offshore-Netzumlage: Diese Umlage steigt auf 0,816 ct/kWh.
2. § 19 Stromnetzentgelt-Umlage: Diese Umlage steigt auf 1,558 Cent/kWh für die ersten 1.000.000 kWh.
3. Kraftwärmekopplungs-Umlage: Diese Umlage steigt auf 0,277 ct/kWh.

Gesetz zur Modernisierung des Postrechts

Online-Shops und Versandhandel: Ab 2025 dürfen nicht nur Briefe länger unterwegs sein, Pakete über 10 kg müssen nun auch mit einem sichtbaren Hinweis auf das Gewicht gekennzeichnet sein.



Bei uns erhalten Sie Markenartikel, persönliche Beratung und guten Service!

BUCHHANDLUNG

- BÜROBEDARF
- SCHREIBWAREN
- SPIELWAREN
- BUCHBINDEREI
- BILDEREINRAHMUNG

Wir binden alle **Fachzeitschriften** in unserer eigenen Buchbinderei, erstellen Einzelanfertigungen, wie z.B. Diplomarbeiten, Chroniken, Festschriften etc., sowie Buchreparaturen - zu **günstigen** Preisen!

Für unsere **Gewerbekunden** bieten wir **Sonderkonditionen** für Bürobedarf an. Fragen sie an, wir unterbreiten ihnen gerne ein Angebot!

Abholung und Anlieferung im Raum Coburg **kostenlos!**
Testen sie uns und unser Angebot!

Hauptgeschäft: Neustadt Heubischer Str. 10 -14
Tel.: 09568/921095
Fax: 09568/921097

Weitere Informationen unter:
www.stache-buchhandlung.de

Filiale: Rödentel Bahnhofplatz 6
Tel.: 09563/752233
Fax: 09563/752244



Versicherungsmakler



Gesunde Mitarbeiter, starker Betrieb!

Investieren Sie in die Zukunft Ihrer Firma mit unserer betrieblichen Krankenversicherung.

Für Sie seit drei Generationen
www.vvc-pilipp.de



Deutsches
Rotes
Kreuz

Ukraine

#Nothilfe



Maksym Trebukhov/Ukrainisches Rotes Kreuz/IFRK

Unterstützen Sie Menschen in Not!

**Helfen
Sie
jetzt!**
www.drk.de

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
IBAN: DE63 3702 0500 0005 0233 07
BIC: BFSWDE33XXX
Spendenzweck: Nothilfe Ukraine



HUK komplettiert Management von Mobilitätstochter

E-Commerce-Experte Steinfatt soll als Geschäftsführer Digitale Autovermittlung voranbringen

Marco Steinfatt ist mit Wirkung zum 1. November 2024 zum Geschäftsführer der HUK-COBURG Mobilitätsholding GmbH bestellt worden.

Der 52-Jährige komplettiert damit neben Tobias Ziesmer (50) und Markus Imle (54) das Management der Mobilitätstochter der HUK-COBURG.

In seiner Funktion zeichnet er verantwortlich für den Bereich Digitale Autovermittlung. „Marco Steinfatt ist ein

ausgewiesener E-Commerce-Experte im Autobereich. Aufgrund seiner Expertise und Erfahrung werden wir die digitalen Kontaktpunkte von Versicherung zu Serviceleistungen rund um das Auto bedarfsgerecht und einfach für Kundinnen und Kunden



Marco Steinfatt

ausbauen. Damit stellen wir dieses Geschäftsfeld für die HUK-COBURG weiter zukunftssicher auf“, ist HUK-COBURG-Vorstandssprecher Klaus-Jürgen Heitmann überzeugt.

Der Diplom-Kaufmann kommt von MeinAuto, wo er als Geschäftsführer den digitalen Ausbau der Plattform vorangetrieben hat. Weitere Stationen waren Führungspositionen unter anderem bei der Sixt Leasing SE sowie der Unister Holding GmbH. ■

Glückwünsche für den Gastronom mit Leib und Seele

Thomas Rose, Inhaber des Landgasthofs „Goldene Rose“ beging seinen 60. Geburtstag



IHK-Hauptgeschäftsführer Siegmund Schnabel gratulierte Thomas Rose (r.).

Einen besonderen Grund zum Feiern gab es Anfang November im Landgasthof „Goldene Rose“ in Grub am Forst: Inhaber Thomas Rose hatte anlässlich seines 60. Geburtstags zu einem „zünftigen Abend“ eingeladen.

Haupgeschäftsführer Siegmund Schnabel überbrachte persönlich die Grüße und Glückwünsche der IHK zu Coburg. Er bezeichnete den Jubilar als Gastronom mit Leib und Seele; seit 1992 führt Thomas Rose den Landgasthof, der schon seit 1730 den Familiennamen Rose trägt. „Ich habe Dich als offenen und authentischen Menschen erlebt, als engagierten Unternehmer

und als verlässlichen Partner der IHK“, betonte Schnabel und dankte für langjährige Unterstützung in der IHK-Vollversammlung und im -Prüfungsausschuss sowie für Bereitstellung von Räumlichkeiten der „Goldenen Rose“ für praktische IHK-Prüfungen.

In seiner Laudatio ging Schnabel auch auf den Wandel in der Gastronomie ein: Die Zahl der Landgasthöfe sinkt stetig – und damit auch ein Stück Lebenskultur und Geselligkeit. In solchen Zeiten brauche es Gastronomen, die zugleich Macher und Enthusiasten sind mit der Leidenschaft für gute Gastlichkeit. „So, wie Thomas Rose das immer vorgelebt hat!“ ■

Freie Fahrt auf der neuen Staatsstraße 2205

Mit einer feierlichen Zeremonie wurde Mitte November die rund 5,4 Kilometer lange Ausbaustrecke eröffnet, die Bad Rodach und Coburg verbindet. Neben dem Streckenbau wurden neun Brückenbauwerke sowie insgesamt elf Regenrückhalte- und Regenklärbecken angelegt. Das lange ersehnte und umfangreiche Straßenbauprojekt wurde nach knapp fünf Jahren Bauzeit für den Verkehr freigegeben. Die neue Staatsstraße bringt eine deutliche Verbesserung des Verkehrsflusses: Die umliegenden Gemeinden werden besser an das örtliche Straßennetz der Bundesstraße 4 und an die Autobahn A 73 angeschlossen. Außerdem werden die Ortsdurchfahrten von Beiersdorf und Neuses bei Coburg entlastet.





Die Absolventinnen und Absolventen gewerblich-technischer und kaufmännischer Berufe haben mit ihrer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung den ersten bedeutenden Meilenstein ihrer beruflichen Laufbahn erreicht. 30 von ihnen erzielten dabei sogar die Bestnote „sehr gut“.

373 Fachkräfte für die Zukunft der Region

Feierliche Verabschiedung und Ehrung der Berufsbildungs-Absolventen im Kongresshaus Rosengarten

Ein Tag voller Stolz und Anerkennung:
Am 6. November 2024 wurden im Coburger Kongresshaus Rosengarten 373 junge Fachkräfte von der Industrie- und Handelskammer (IHK) Coburg feierlich verabschiedet.

In seiner Begrüßungsrede hob IHK-Präsident Dr. Andreas Engel die Bedeutung dieses Tages hervor. „Sie, liebe Absolventinnen und Absolventen, stehen heute im Mittelpunkt“, erklärte Dr. Engel. Er würdigte die harte Arbeit, das Engagement und das Durchhaltevermögen, die alle Anwesenden auf dem Weg zur abgeschlossenen Ausbildung gezeigt hätten. Der Präsident betonte die zentrale Rolle der dualen Berufsausbildung in Deutschland als eine der tragenden Säulen für die Sicherung des Fachkräftebedarfs. „Ihr Abschluss ist ein Beleg für Ihre fundierte Qualifikation und Praxiserfahrung, die Sie in der regionalen und nationalen Wirtschaft unverzichtbar machen“, sagte Dr. Engel.

Vielfältiges Rahmenprogramm und prominente Gäste

Die Veranstaltung war geprägt von einem festlichen und zugleich inspirierenden

Programm. Die musikalische Umrahmung übernahm die Band „The Famoos Allstars“ der Mittelschule „Am Moos“ aus Neustadt bei Coburg. Durch das Programm führte die bekannte Moderatorin Uli Noll von Radio Eins, die mit ihrer charmanten Art für eine angenehme Atmosphäre sorgte.

Als besonderer Gastredner trat Theo Grassl auf, ein renommierter Experte im Bereich Kommunikation und Marketing, der in seinem Vortrag „Ich poste, also bin ich – wie soziale Medien unsere Wahrnehmung beeinflussen“ aktuelle Themen aufgriff. Grassl gab den Zuhörenden spannende Einblicke in die Mechanismen sozialer Netzwerke und deren Einfluss auf Selbstinszenierung und gesellschaftliche Wahrnehmung. Dr. Engel betonte, wie bereichernd und inspirierend Grassls Vortrag für die jungen Absolventinnen und Absolventen sei.

Bedeutende Vertreter der Region und starke Gemeinschaft

Der Veranstaltung wohnten zahlreiche Ehrengäste bei, darunter Regierungsvizepräsident Thomas Engel, Coburgs Oberbürgermeister Dominik Sauerteig und weitere Bürgermeister aus der Re-



Theo Grassl warnte vor den Gefahren sogenannter Sozialer Medien.



Dr. Andreas Engel ermunterte, Verantwortung zu übernehmen.

gion. Sie alle unterstrichen mit ihrer Anwesenheit die Wertschätzung für die jungen Fachkräfte und ihre Leistungen.

Fortsetzung
auf Seite 10

Fortsetzung
von Seite 9



Weil er persönlich nicht dabei sein konnte, richtete Ministerpräsident Dr. Markus Söder seine Glückwünsche an die Berufsausbildungsabsolventen in Coburg per Videobotschaft aus.



Moderatorin Uli Noll diskutierte mit OStD Nico Höllein, Schulleiter des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums II Coburg, und dem Auszubildenden Johannes Spörl über die Facetten der dualen Berufsausbildung.

„Ohne das Engagement unserer Ausbildungsbetriebe und Berufsschulen wäre der heutige Tag nicht möglich“, betonte Dr. Engel in seiner Rede und dankte den Unternehmen und Lehrkräften, die die Absolventinnen und Absolventen in den vergangenen Jahren begleitet und gefördert hatten.

Appell zur Weiterbildung

Besonders hob der IHK-Präsident die Rolle der dualen Ausbildung hervor, die durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis in Betrieben und Berufsschulen eine erstklassige Qualifikation sicherstelle. Diese Ausbildung sei international

hoch geschätzt und gelte als Garant für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft deutscher Unternehmen.

Dr. Engel richtete in seinen Worten auch einen Appell an die jungen Fachkräfte: „Nutzen Sie die Möglichkeiten zur Weiterbildung, denn Märkte und Anforderungen verändern sich ständig.“ Weiterbildung öffne neue Türen und sichere langfristigen Erfolg. Die Shell Jugendstudie 2024, so Dr. Engel, habe gezeigt, dass die heutige Generation durch Fleiß, Ehrgeiz und ein starkes Streben nach Stabilität geprägt sei. Die Absolventinnen und Absolventen könnten mit ihrem Engagement und ihrer Kompetenz nicht nur be-

ruhlich Erfolg haben, sondern auch die Gesellschaft aktiv mitgestalten.

Abschließend gratulierte der IHK-Präsident den Absolventinnen und Absolventen und sprach ihnen Mut für ihren weiteren Weg zu: „Bleiben Sie neugierig, mutig und bereit, Verantwortung zu übernehmen. Ihre Fähigkeiten und Ihre Leidenschaft sind unverzichtbar für die Zukunft unserer Region.“

Mit dem abschließenden Applaus für die Absolventinnen und Absolventen und einem lebhaften Austausch zwischen Gästen, Ausbildern und Fachkräften klang die Verabschiedung bei Gesprächen und gemeinsamen Momenten aus. ■



Die Band „The Famoos Allstars“ der Mittelschule „Am Moos“ aus Neustadt bei Coburg begeisterte das Publikum mit ihrem erfrischenden und inspirierenden musikalischen Rahmenprogramm.

Thomas Fischer übernimmt Schlüsselposition

Neuer Leiter des Bereichs Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr bei der Regierung von Oberfranken

Leitender Regierungsdirektor Thomas Fischer ist neuer Leiter des Bereichs 2 – Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr – bei der Regierung von Oberfranken. Er übernimmt das Amt von Abteilungsdirektorin Dr. Corinna Boerner.

Im Rahmen einer Feierstunde würdigte Regierungspräsident Florian Luderschmid die Arbeit von Dr. Boerner: „Dr. Corinna Boerner hat den Bereich 2 mit Zielstrebigkeit und Umsicht geprägt. Ob Neustrukturierung der Sachgebiete, Bewältigung der Pandemie oder Energiewende – sie meisterte alle Herausforderungen mit großem Engagement. Wir danken ihr herzlich für ihren langjährigen Einsatz für die Regierung von Oberfranken und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute und beste Gesundheit.“

Dr. Boerner wechselte nach Positionen bei der Bundesanstalt für Arbeit und als Dozentin an der Hochschule für den öffentlichen Dienst im Jahr 2009 zur Regierung von Oberfranken und übernahm dort die Leitung der Pressestelle. Ab 2014 leitete sie das Personalsachgebiet, bevor sie von 2016 an den Bereich 2 über fast acht Jahre erfolgreich führte.

Als Bereichsleiter 2 steht Thomas Fischer an der Spitze einer Mannschaft von rund 85 Kolleginnen und Kollegen in fünf Sachgebieten, zu denen u. a. die



Zum Stabwechsel im für die oberfränkische Wirtschaft bedeutenden Sachgebiet bei der Regierung gratulierten auch Vertreter der Wirtschaftskammern. Im Bild (v. l.): Regierungsvizepräsident Thomas Engel, Siegmund Schnabel, Hauptgeschäftsführer der IHK zu Coburg, Leitender Regierungsdirektor Thomas Fischer, Abteilungsdirektorin Dr. Corinna Boerner, der Hauptgeschäftsführer der IHK für Oberfranken Bayreuth, Wolfram Brehm, mit seinem Stellvertreter Tobias Hoffmann und Regierungspräsident Florian Luderschmid.

Wirtschaftsförderung, das Gewerberecht, der Schienen- und Straßenverkehr sowie die Raumordnung, Landes- und Regionalplanung gehören. Auch das Bergamt Nordbayern mit Zuständigkeiten für ganz Franken und die Oberpfalz ist dem Bereich 2 zugeordnet.

Thomas Fischer ist gebürtiger Oberfranke und ein versierter Kenner der oberfränkischen Wirtschaft. Gleich nach seinem Studium an der Universität Bamberg,

das er als Diplom-Kaufmann abschloss, startete er seine Karriere bei der Regierung von Oberfranken im Bereich Wirtschaftsförderung. Zwischenzeitlich war Fischer zudem als Gründungsgeschäftsführer der damaligen Automobiltechnikum Hochfranken (jetzt Automobiltechnikum Bayern) Betriebsgesellschaft mbH tätig. Zuletzt leitete er das Sachgebiet Wirtschaftsförderung erfolgreich über fast 20 Jahre. ■

Oberfranken sucht die besten Innovationen!

Bewerben Sie sich jetzt für den Innovationswettbewerb und gestalten Sie die Zukunft der Region aktiv mit

Oberfranken Offensiv e. V. ruft zur Teilnahme am Innovationswettbewerb „Zeig uns deine Innovation“ auf. Gesucht werden Projekte, die Wirtschaft, Gesundheit, Tourismus oder Bildung voranbringen und die Region als innovativen Standort stärken.

Der Wettbewerb ist Teil des Programms „Innovative Heimat – smartes Innovationsland Oberfranken 2035“, gefördert vom Bayerischen Staatsministerium. Die besten Ideen können

bundesweit für den Titel „Innovator des Jahres“ nominiert werden.

Bezirkstagspräsident Henry Schramm betont: „Dieser Wettbewerb zeigt, wie zukunftsfähig und lebenswert Oberfranken ist.“ Projekte profitieren von breiter Aufmerksamkeit und einem positiven Image. Die Bewerbungsfrist endet am 31. Januar 2025. Alle Details finden Interessierte auf der offiziellen Internet-Seite unter dem Link: tinyurl.com/ofr-wettbewerb

Für die Idee, einen solchen Innovationswettbewerb durchzuführen, wurde

Oberfranken Offensiv kürzlich für den „Innovationsort des Jahres“ nominiert. Die Jury der Deutschen Wirtschaft sieht darin großes Potenzial: „Mit seinem Innovationswettbewerb macht Oberfranken Offensiv e.V. innovative Standortakteure aus allen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft sichtbar und motiviert zu neuen Denkweisen und erfinderischer Freude. Die Region setzt damit ein Zeichen, dass sich Chancen auch und gerade in ländlichen Räumen verwirklichen lassen.“ ■

BESTENS VORBEREITET FÜR KOMMENDE HERAUSFORDERUNGEN

Weiterbildung für die Zukunft: Maßgeschneiderte Chancen für Unternehmen in der Region

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Coburg setzt ein klares Signal: Zukunftssichere Weiterbildung steht im Zentrum ihrer Bemühungen, um regionale Unternehmen nachhaltig zu stärken. In einem intensiven Dialog erarbeitet die IHK gemeinsam mit den Betrieben maßgeschneiderte Bildungsangebote – stets mit Blick auf die spezifischen Anforderungen der modernen Arbeitswelt.

In Zeiten des Fachkräftemangels und der Digitalisierung ist qualifiziertes Personal gefragter denn je. Hier setzt die IHK gezielt an: Durch zertifizierte Lehrgänge, die bis zu 100 Prozent förderfähig sind, wird eine finanzielle Entlastung für Unternehmen geboten. Bis zu 75 Prozent der Entgeltkosten können gefördert werden – ein klarer Anreiz, in die Weiterbildung der Belegschaft zu investieren. Diese Maßnahmen sichern nicht nur die

Zukunftsfähigkeit, sondern stärken den gesamten Wirtschaftsraum.

Die Vorteile einer Zertifizierung liegen auf der Hand: sie steht für geprüfte Qualität und praxisnahe Inhalte. Unternehmen, die auf solche Angebote setzen, profitieren von einer staatlichen Förderung, die Weiterbildungskosten erheblich senkt. Besonders für kleinere und mittelständische Betriebe ist dies eine wertvolle Unterstützung.

Ein besonderes Merkmal des IHK-Angebots ist die Flexibilität. Gemeinsam mit den Betrieben werden passgenaue Lehrgangskonzepte entwickelt. So können verschiedene Themenbereiche, wie Digitalisierung oder Sprachen, individuell kombiniert werden – zugeschnitten auf die Bedürfnisse der Unternehmen. Diese zielgerichteten Schulungen vermitteln sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fertigkeiten.

„Unsere Aufgabe ist es, den Mittel-

stand gezielt zu stärken und ihn auf kommende Herausforderungen vorzubereiten“, betont die Leiterin des Bereiches Weiterbildung der IHK, Doris Köhler. Der Appell an alle Unternehmen lautet, die gebotenen Chancen zu nutzen. Gemeinsam werden passgenaue Lösungen entwickelt, die nicht nur Weiterbildungskultur schaffen, sondern die Wirtschaft insgesamt widerstandsfähiger machen.

Die IHK lädt Unternehmen ein, ihre Bedarfe in persönlichen Gesprächen mitzuteilen. Zukunftsorientierte Qualifikationen sind kein Luxus, sondern eine Notwendigkeit – und mit der Förderung durch die IHK eine Chance, die ergriffen werden sollte.

Kontakt

Doris Köhler, Tel.: 09561 7426-23

E-Mail: doris.koehler@coburg.ihk.de



Datenschutz für

Kleinunternehmen



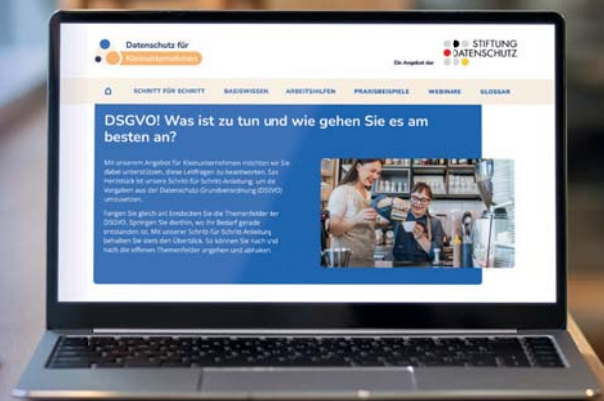
Ein Angebot der

Für Selbstständige aller Branchen: Datenschutz leicht gemacht

DAUERHAFT
KOSTENFREI

Schützen Sie die Daten Ihrer Kunden, Mitarbeitenden und Dienstleister!

DATENSCHUTZ FÜR KLEINUNTERNEHMEN ist ein kostenfreies Internet-Angebot der Stiftung Datenschutz für alle, die mit möglichst wenig Aufwand die Anforderungen des Datenschutzes erfüllen wollen. Das Angebot vermittelt das notwendige Grundwissen und zeigt, wie kleine Unternehmen in zwölf Schritten fit für den Datenschutz werden. Zusätzlich stehen Arbeitshilfen, Muster, Checklisten und Praxisbeispiele zur Verfügung.



ds-kleinunternehmen.de

Die Arbeit der Stiftung Datenschutz wird aus dem Bundeshaushalt gefördert (Einzelman des BMJ).

 Bundesministerium
der Justiz



Nah dran an der Technik: Die Teilnehmer sowie die Vertreter der Firma amo/Debus vor einer mobilen Anlage im Steinbruch.

Betriebsbesichtigung der besonderen Art

Berufsschulpädagogen informierten sich über Rohstoffgewinnung



Rohstoffe für die Bauindustrie zu fördern ist ein aufwändiges Geschäft, das den Einsatz schweren Geräts und gut ausgebildeter Fachkräfte nötig macht.

Davon konnten sich Berufsschullehrerinnen und -lehrer aus Coburg, Lichtenfels und Sonneberg im Natursteinwerk der amo/Debus Gruppe in Hüttengrund bei Sonneberg überzeugen. Die Führung wurde vom Kompetenzzentrum 4.0 für Maschinen- Anlagenbau und Automotive an der IHK zu Coburg organisiert.

Nach einem kurzen Überblick über die

Geschäftsfelder der Firma amo/Debus wurde deren Standort in Hüttengrund, in dem Natursteinprodukte wie Grauwacke abgebaut werden, vorgestellt. Auch die hohen regulatorischen und ökologischen Anforderungen an dessen Betrieb wurden besprochen. Anschließend warfen die Teilnehmer einen Blick in den Tagebau. So konnten nicht nur die Ausmaße des Steinbruchs erfasst werden, sondern auch die bei Abbau und Verarbeitung eingesetzten Maschinen und Anlagen besichtigt werden. Besonders die großen Muldenkipper, Bagger und Radlader zogen die Blicke der Teilnehmer auf sich.

Kontakt

Alexander Arnold,
Tel.: 09561 7426-787,
E-Mail: alexander.arnold@coburg.ihk.de

Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Zum Abschluss wurde noch das Thema Fachkräftegewinnung und -bindung in dieser anspruchsvollen Branche diskutiert. ■

Erstklassige Karrieremöglichkeiten mit einer klassischen Berufsausbildung

Auch und gerade für Realschulabsolventen ist „die Lehre“ ein vielversprechender Einstieg auf den Erfolgspfad

Für junge Menschen bildet die duale Berufsausbildung den idealen Einstieg ins Berufsleben. Insbesondere für Realschüler/innen bieten sich vielfältige Karrieremöglichkeiten.

Da bei der Berufswahl die Eltern eine wichtige Rolle spielen, haben das Kompetenzzentrum 4.0 für Maschinen- Anlagenbau und Automotive sowie die IHK zu Coburg einen Elterninfoabend an der Staatlichen Realschule Coburg I besucht. Dort wurde in einem kurzen Vortrag über die Möglichkeiten

nach dem Schulabschluss informiert.

Gemeinsam mit den Bildungspartnern der Schule, den Firmen Dietze & Schell und Prodingen, wurden im Anschluss technische und kaufmännische Ausbildungsberufe vorgestellt. Im direkten Gespräch konnten sich die Eltern über die Chancen ihrer Kinder mit einer dualen Ausbildung informieren. Das große Interesse und die vielen Nachfragen haben gezeigt, dass eine Karriere mit Lehre für viele immer noch die beste Option für den Berufseinstieg darstellt. ■



An der Realschule Coburg I konnten sich Eltern über die Karriere mit Lehre informieren. Alexander Arnold stand Rede und Antwort.



Die IHK-Auszubildenden Sophie und Emely stellten den wissbegierigen Gästen Aufgaben und Anforderungen der Berufswelt der Kaufleute für Büromanagement vor.

Effizientes Managing kann man lernen

IHK stellte jungen Gästen Anforderungen moderner Berufswelt im Büro vor

Die „Zeig DICH!-Tour“ brachte wieder interessierte Schüler/innen aus der Region zur IHK zu Coburg. Zehn Jugendliche nutzten die Gelegenheit, sich über den Ausbildungsberuf Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement zu informieren – eine spannende Chance, hinter die Kulissen eines modernen Büroalltags zu blicken.

Sophie und Emely, zwei Auszubildende der IHK, übernahmen die Rolle der Botschafterinnen und führten die jungen Besucherinnen und Besucher in die Welt des Büromanagements ein. Im Mittelpunkt ihrer Präsentation standen die wichtigsten Aufgaben und Anforderungen des Berufs: von der Organisation und Kommunikation über die Bearbeitung von Geschäftsvorgängen bis hin zur Kundenbetreuung. Der direkte Austausch mit den Azubis er-

möglichte es den Jugendlichen, praxisnahe Einblicke zu gewinnen und Fragen zu stellen, die über das reine Faktenwissen hinausgingen.

Die „Zeig DICH!-Tour“ hat sich einmal mehr als effektive Plattform erwiesen, um Jugendliche und regionale Ausbildungsbetriebe zusammenzubringen. Für die IHK zu Coburg bietet sie die Möglichkeit, sich als engagierter Ausbildungsbetrieb zu präsentieren und den Nachwuchs von morgen frühzeitig für eine berufliche Karriere in Coburg zu begeistern. Neben praxisnahen Informationen zum Berufsbild hatten die Jugendlichen auch die Gelegenheit, mehr über die attraktiven Rahmenbedingungen bei einer Ausbildung in der IHK zu erfahren. ■

Kontakt

Rainer Kissing, Tel.: 09561 7426-29
E-Mail: rainer.kissing@coburg.ihk.de



Nach der Präsentation waren die Schülerinnen und Schüler gefragt: In einem interaktiven Quiz konnten sie sich selbst an typischen Aufgaben aus dem Büromanagement versuchen.

Beachtenswerte Fähigkeiten unter Beweis gestellt

Ergebnisse der IHK-Abschlussprüfungen im Sommer 2024

An der Abschlussprüfung im Sommer 2024 nahmen insgesamt 405 Prüflinge teil:

- 323 Prüflinge in 31 kaufmännischen u. kaufm. verwandten Ausbildungsberufen und
- 82 Prüflinge in 32 gewerblichen Ausbildungsberufen.

373 Prüfungsteilnehmer (92,1 %) erreichten das Prüfungsziel:

- 301 kaufmännische und kaufmännisch verwandte Teilnehmer, davon 125 Damen
- 72 gewerbliche Teilnehmer, davon 14 Damen.



Eine fundierte Ausbildung ist solide Grundlage für nachhaltigen Erfolg im Berufsleben.

Die Leistungen der Prüfungsteilnehmer im Gesamtdurchschnitt:

kaufmännisch

Durchschnittsnote „Befriedigend“
(76 Punkte / Note 2,8)

gewerblich

Durchschnittsnote „Befriedigend“
(76 Punkte / Note 2,8)

Mit der Gesamtnote „sehr gut“
(1,0 – 1,5) bestanden insgesamt
30 Prüflinge (8 %).

Zur Durchführung der Prüfungen war die Mitwirkung von 150 Prüfern in 40 Prüfungsausschüssen erforderlich. ■

Kontakt

Rainer Kissing, Tel.: 09561 7426-29
E-Mail: kissing@coburg.ihk.de



Repräsentanten der Industrie- und Handelskammer zu Coburg, der Berufsschulen und der Ausbildungsbetriebe gratulierten den Jahrgangsbesten der IHK-Abschlussprüfungen im Sommer 2024 in Coburg zu ihren beachtenswerten Leistungen.

Die 19 nachfolgend aufgeführten Ausgebildeten haben das jeweils beste Ergebnis ihres Ausbildungsberufes erzielt.

Gewerblich-technischer Bereich (6 Ausgebildete)

Elektroniker für Automatisierungstechnik
Lucas Kramer **Note 1,2**
Valeo Klimasysteme GmbH. 96 Punkte

Elektroniker für Betriebstechnik
Paul Wachinger **Note 1,2**
KAESER KOMPRESSOREN Ausbildung GmbH 96 Punkte

Holzmechaniker
(Herstellen von Möbeln und Innenausbauteilen)
Gordon Müller **Note 1,2**
HABA Group B.V. & Co. KG 96 Punkte

Industriemechaniker
(Maschinen- und Anlagenbau)
Lukas Dörr **Note 1,4**
Werkzeugmaschinenfabrik
WALDRICH COBURG GmbH 92 Punkte

Produktionstechnologe
(Produktionsunterstützende Dienstleistung)
Jannis Übelhack **Note 1,2**
(BAF) KAESER KOMPRESSOREN
Ausbildung GmbH 97 Punkte

Technischer Produktdesigner
(Maschinen- und Anlagenkonstruktion)
Johannes Spörl **Note 1,4**
(BAF) KAESER KOMPRESSOREN
Ausbildung GmbH 93 Punkte

Kaufmännischer und Kaufmännisch verwandter Bereich (13 Ausgebildete)

Fachinformatiker
(Anwendungsentwicklung)
Edgar Übe **Note 1,3**
HUK-COBURG 94 Punkte

Fachinformatiker
(Systemintegration)
Antonio Heß **Note 1,4**
Brose Fahrzeugteile SE & Co.
Kommanditgesellschaft 93 Punkte

Fachkraft für Lagerlogistik
Mike Dresselt **Note 1,3**
WM SE 95 Punkte

Fachlagerist
Jens Hillmert **Note 1,2**
KAESER KOMPRESSOREN Ausbildung GmbH 97 Punkte

Kaufmann im Einzelhandel
Christian Süß **Note 1,1**
ALDI SE & Co. KG 98 Punkte

Kaufmann/-frau für Büromanagement
Hanna Baum **Note 1,4**
Industrie- und Handelskammer zu Coburg 93 Punkte

Rocco Niko **Note 1,4**
BID Bayerischer Inkasso Dienst GmbH 93 Punkte

Vanessa Schmidt **Note 1,4**
thisisIT GmbH 93 Punkte

Kaufmann für Versicherungen und Finanzen
(Versicherung)
Miguel Luthardt **Note 1,2**
HUK-COBURG 97 Punkte

**Mathematisch-technischer
Softwareentwickler**
Marius Bähring **Note 1,4**
Brose Fahrzeugteile SE & Co.
Kommanditgesellschaft Coburg 93 Punkte

Veranstaltungskauffrau
Linda Jung **Note 1,3**
Coburg Marketing Kongresshaus
Rosengarten 95 Punkte

Verkäufer/-in
Fee Kiyara Kratschmann **Note 1,4**
Mario Schleicher e. K. 93 Punkte

Jarno Ludwig **Note 1,4**
SAGASSER Fachmarkt Süd GmbH & Co. KG 93 Punkte

Die folgenden 11 Ausgebildeten haben sehr gute Prüfungsleistungen erzielt.

Gewerblicher Bereich (3 Ausgebildete)

Elektroniker für Betriebstechnik
Jannis Stauch
Werkzeugmaschinenfabrik WALDRICH COBURG GmbH

Holzmechaniker/-in
(Herstellen von Möbeln und Innenausbauteilen)
Isabell Bachmann
Leopold Bade
beide HABA Group B.V. & Co. KG

Kaufmännischer Bereich (8 Ausgebildete)

Fachinformatiker
(Anwendungsentwicklung)
Julian Faatz
Brose Fahrzeugteile SE & Co. Kommanditgesellschaft
Coburg

Kaufmann im Einzelhandel
Tobias Rainert
ALDI SE & Co. KG

**Kaufmann/-frau für Versicherungen und
Finanzen (Versicherung)**
Janina Bibelriether
Chantal Hahn
Alina Hilbig-Friedrich
Leonie Klee
Mirkan Sacik
Milina Will
alle HUK-COBURG

FRISCHE IMPULSE IN DER EXISTENZ- UND NACHFOLGEBERATUNG

INTERVIEW – So will Hana Schrickel neue und etablierte Unternehmen beim Vorwärtkommen unterstützen

Sie möchten ein eigenes Unternehmen in Coburg gründen? Sie werden die Nachfolge eines Betriebes in Coburg antreten oder möchten Ihre Firma verkaufen? Für die schnelle und erfolgreiche Realisierung müssen Sie gut vorbereitet sein und gründlich planen. Dabei möchte die IHK zu Coburg professionell unterstützen.

Seit dem 1. September 2024 ist Hana Schrickel als Referentin für Existenzgründung, Unternehmensförderung und Nachfolgeregelung tätig. Frau Schrickel bringt in ihre Aufgabe 20-jährige Berufserfahrung im In- und Ausland bei der Robert Bosch GmbH ein. Ihre Schwerpunkte waren Change-Management, Kommunikation und Marketing. Im Gespräch schildert sie, wie sie ihre neue Aufgabe versteht.

Frau Schrickel, welche Rolle spielt die IHK für Existenzgründer?

Hana Schrickel: Es gibt viele gute Gründe, ein eigenes Unternehmen zu gründen: sein eigener Chef sein, Unternehmenskultur leben, ein Produkt oder eine Dienstleistung nach eigenen Vorstellungen entwickeln und vertreiben. Wer vor dem Sprung in die Selbstständigkeit steht, sollte keinesfalls darauf verzichten, sich durch die IHK zu Coburg zu seinem Gründungsvorhaben ausführlich zu informieren und beraten zu lassen.

Was hat die IHK konkret im Angebot?

Schrickel: Wir haben ein umfangreiches Starterpaket zusammengeschürt. Dort finden Gründungsinteressierte die wichtigsten Unterlagen, die sicher schon viele ihrer Fragen beantworten können. Dieses Paket ist im Internet unter www.ihk.de/coburg/existenzgruendung verfügbar.

Natürlich gibt es nicht nur virtuell Informationen. Gerne beraten wir auch persönlich! Für spezielle Fragen und konkreten Unterstützungsbedarf bieten wir regelmäßige Sprechtag an, an denen wir gemeinsam mit unseren speziell qualifizierten Netzwerkpartnern zur Verfügung stehen, zum Beispiel den „Finanzierungssprechtag“ und den „Nachfolgesprechtag“. Interessierte vereinbaren zur Teilnahme einen Termin direkt mit dem Team des Bereichs „Existenzgründung und Unternehmensförderung“ der IHK zu Coburg.

Zusätzlich gibt es verschiedene Seminare für Existenzgründer mit dem Ziel, ihnen Informationen zu Fördermöglichkeiten, Meldepflichten, Businessplan-Erstellung oder sonstigen relevanten Themen zu geben. Die jeweiligen Termine sind für 2025 in Planung und werden unter www.ihk.de/coburg/veranstaltungen veröffentlicht.



Hana Schrickel ist als Referentin zwar neu bei der IHK zu Coburg, mit der Wirtschaft in der Region – speziell der Start-up-Szene in Coburg – jedoch bereits gut vertraut.

Was werden Ihre ersten Handlungsschritte sein?

Schrickel: Durch meine Arbeit als Netzwerkmanagerin bei der Zukunft Coburg Digital GmbH konnte ich in den letzten eineinhalb Jahren die Start-up-Szene in Coburg und Coburger Land kennenlernen. Es gibt großartige Gründer in der Region, die das Wagnis eingehen, ihre eigene Firma aufzubauen. Da möchte ich anknüpfen und das bestehende Netzwerk mit der IHK verknüpfen. Das kann uns nur gelingen, wenn wir vor Ort gehen und mit Menschen sprechen. Damit können wir unser Angebot – was wir gerade vorbereiten – genau an die Bedürfnisse dieser Gruppe anpassen.

Als dienstleistungsorientierte Wirtschaftsorganisation hat die Industrie- und Handelskammer kompetente Experten an Bord oder kann solche vermitteln, um gerade junge Unternehmen beim Markteintritt und in den bekanntlich besonders fordernden ersten zehn Jahren wirkungsvoll zu unterstützen. Darüber hinaus eröffnet die Veränderungsdynamik in der nationalen und europäischen Förderkulisse auch für etablierte Unternehmen immer wieder Möglichkeiten, die eigene Wettbewerbsposition mit öffentlicher Unterstützung gezielt zu verbessern. Solche Möglichkeiten gilt es anzudienen und zu vermitteln. Ich werde in diesem Magazin regelmäßig auf interessante und vorteilhafte Neuigkeiten für Unternehmen in diesem Bereich aufmerksam machen und hoffe, dass sich daraus Anknüpfungspunkte ergeben. Ich freue mich auf viele Gespräche und die Möglichkeit, diese Themen voranzutreiben.

Kontakt

Hana Schrickel, Tel.: 09561 7426-11
E-Mail: hana.schrickel@coburg.ihk.de

ENERGIEEFFIZIENZ ALS WETTBEWERBSVORTEIL

KfW-Förderprogramm 292 für Produktionsanlagen und –prozesse bietet Unternehmen attraktive Möglichkeiten

In einer zunehmend energie- und kostensensitiven Wirtschaft ist Effizienz ein zentraler Erfolgsfaktor. Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die mehrheitlich in Privatbesitz sind, bietet die KfW mit ihrem Energieeffizienzprogramm für Produktionsanlagen und –prozesse (Programm 292) eine Möglichkeit, nachhaltige Innovationen zu fördern und gleichzeitig finanzielle Vorteile zu realisieren.

Das Programm zielt darauf ab, Unternehmen bei der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen zu unterstützen, die mindestens zehn Prozent Endenergieeinsparung ermöglichen. Dabei ist die Bandbreite förderfähiger Projekte breit gefächert und umfasst unter anderem folgende Bereiche:

- **Maschinen, Anlagen und Prozesstechnik:** Optimierung bestehender oder Einführung neuer Technologien
- **Druckluft-, Vakuum- und Absaugtechnik:** Reduktion von Energieverlusten
- **Elektrische Antriebe und Pumpen:** Steigerung der Energieeffizienz durch moderne Systeme

- **Prozesswärme und –kälte:** Einsparungen in der thermischen Energie
- **Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung:** Rückführung von überschüssiger Energie in den Produktionsprozess
- **Mess-, Regel- und Steuerungstechnik:** Präzisere Kontrolle und optimierter Ressourceneinsatz
- **Informations- und Kommunikationstechnik:** Effizienzsteigerung durch moderne IT-Systeme

Zusätzlich umfasst das Programm auch Investitionen in den Bau, Ersatz oder die Modernisierung von Hafen- und Zugangsinfrastrukturen, was besonders für Unternehmen im Logistik- und Transportbereich von Interesse ist.

Attraktive Finanzierungsmöglichkeiten

Das KfW-Förderprogramm 292 ist darauf ausgelegt, Investitionsvorhaben finanziell umfassend zu unterstützen. Bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten können finanziert werden, wobei der Standard-Kreditrahmen pro Projekt bis zu 25 Mio. € beträgt. Besonders förderungswürdige Projekte können diese Grenze sogar überschreiten. ■

Information tinyurl.com/kfw-kredit-292

Cybersecurity im Mittelstand gefährdet

Unternehmen sollten jetzt proaktiv tätig werden!

Cyberangriffe betreffen nicht nur große Unternehmen. Auch KMU sind im Visier, besonders wenn wenig in IT-Sicherheit investiert wird.

Einen ersten Einblick bietet die Broschüre „Cybersicherheit für KMU“: tinyurl.com/Cybersicherheit-fuer-KMU. Zudem finden Interessierte im IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (tinyurl.com/IT-Grundschutz) eine Reihe von Schutzmaßnahmen. Es ist wichtig, Schwachstellen in der bestehenden IT-Infrastruktur zu identifizieren und einen Notfallplan (tinyurl.com/notfallplan-it) zu haben. Mittelständische und kleinere Unternehmen sollten Tools nutzen, die speziell für KMU entwickelt wurden und eine Analyse ihrer Systeme auf mögliche Schwachstellen durchführen können.

Bleiben Sie informiert: Fehlende Kenntnisse in IT-Sicherheit sind oft die größte Schwachstelle. Schützen Sie Ihr Unternehmen durch regelmäßige Schulungen und informieren Sie Ihre Mitarbeitenden über die Gefahren von Social Engineering (tinyurl.com/social-engineering-it) und Phishing-Angriffen (tinyurl.com/schutz-phishing).

Eine wertvolle Anlaufstelle ist die Transferstelle Cybersicherheit (transferstelle-cybersicherheit.de), die regelmäßig kostenfreie Veranstaltungen und Fachartikel anbietet. ■



Information digitalzentrum-zukunftskultur.de

Energieeffizienz soll steigen

Plattform für Abwärme

Alle Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch über 2,5 GWh/a müssen bis zum Januar 2025 auf der Plattform für Abwärme eine Auskunft über ihre wesentlichen und geführten Abwärmepotenziale veröffentlichen. Dies soll vor dem Hintergrund des EnEfG dabei helfen, die Energieeffizienz in Deutschland zu steigern. Wenn Unternehmen im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre einen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh/a aufweisen, müssen diese nach § 17 Absatz 4 EnEfG Auskunft über ihre Abwärme geben. Eine freiwillige Auskunft zu Abwärmepotentialen durch Unternehmen, die nicht meldepflichtig sind, ist möglich und im Sinne der Steigerung der Energieeffizienz wünschenswert. Zur komfortablen Abgabe der Informationen wurde eine Internet-Plattform errichtet. ■

Information tinyurl.com/plattform-abwaerme

Kontakt

Rico Seyd, Tel.: 09561 7426-46
E-Mail: rico.seyd@coburg.ihk.de



Aftochau@stock.adobe.com

Blick aus der Vogelperspektive auf ein Gewerbegebiet in Deutschland. Die hohe Steuerbelastung von Unternehmen gefährdet den Standort.

DIHK warnt vor weiteren Grundsteuererhöhungen

Vom bundesweiten Trend deutlicher Aufschläge distanzieren sich Städte und Kommunen im Wirtschaftsraum Coburg erfreulich

Die deutschen Städte ab 20.000 Einwohnern haben 2024 kräftig an der Steuerschraube gedreht. Angesichts der oft schwierigen Haushaltslage ist dies nachvollziehbar, die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) warnt jedoch vor den mittelfristigen Konsequenzen.

Wie die neue DIHK-Erhebung zeigt, steigt der durchschnittliche gewogene Hebesatz der Gewerbesteuer im Jahr 2024 gegenüber 2023 von 435 auf 437 Prozent; der durchschnittliche gewogene Hebesatz der Grundsteuer B klettert von 554 auf 568 Prozent.

„Die Folgen der aktuellen Krise kommen in den Haushalten der Kommunen an“, kommentiert DIHK-Hauptgeschäftsführer Martin Wansleben die Ergebnisse der Hebesatzumfrage. „Erstmals seit fünf Jahren steigt der durchschnittliche Hebesatz für die Gewerbesteuer in den Kommunen ab 20.000 Einwohnern.“

In den Jahren 2020 bis 2023 hätten Erhöhungen der Sätze in einzelnen Ge-

meinden noch Senkungen in anderen Kommunen gegenübergestanden, „sodass die Hebesätze zwar nicht für das einzelne Unternehmen, aber im Durchschnitt konstant blieben“, erinnert Wansleben. Die Hebesätze der für die Unternehmen relevanten Grundsteuer B erreichten in der Zehn-Jahres-Betrachtung sogar einen neuen Höchstwert.

Beleg für angespannte Finanzen

„Insgesamt sind die Erhöhungen ein Beleg dafür, wie angespannt die kommunalen Finanzen derzeit sind“, so der DIHK-Hauptgeschäftsführer. „Der Reflex, die Steuern zu erhöhen, ist aus Sicht der Kommunen zwar nachvollziehbar, er hat aber schon auf mittlere und erst recht auf längere Sicht fatale Folgen.“ Denn weitere Erhöhungen der Steuerbelastungen für die Betriebe verschlechterten deren Wettbewerbsposition, „was sich unmittelbar negativ auf die Investitionstätigkeit der Unternehmen und damit auf die wirtschaftliche Stärke der Regionen auswirkt“.

Wachstum wieder möglich machen

Es führe kein Weg daran vorbei, mahnt Wansleben: „Insbesondere in Brüssel und Berlin muss die Politik alles daransetzen, Wirtschaftswachstum endlich wieder möglich zu machen.“ Hier habe die Bundesregierung etwa mit ihrer Wachstumsinitiative einen Katalog konkreter Maßnahmen vorgelegt, „die sofort wirken könnten“. Als Beispiele nennt der DIHK-Hauptgeschäftsführer vereinfachte und beschleunigte Abschreibungen, Korrekturen der inflationsbedingt höheren Steuerbelastungen oder Entlastungen von unnötiger Bürokratie.

Die DIHK plädiert ganz entschieden dafür, diese und weitere Maßnahmen so schnell wie möglich umzusetzen, statt weiter an der Steuerschraube zu drehen, stellt er klar. „Hier sind über den Bundesrat auch die Länder gefordert. Nur erfolgreiche Unternehmen an einem wettbewerbsfähigen Standort können auch in Zukunft verlässliche Steuerzahler sein – auch auf kommunaler Ebene.“

Unternehmenslasten in der Tendenz steigend

Insgesamt handle es sich bei der diesjährigen Erhöhung des durchschnittlichen Hebesatzes um die größte seit zehn Jahren, resümiert Wansleben. „Manche Unternehmen vermuten einen Zusammenhang mit der Umstellung auf die neue Grundsteuer im nächsten Jahr, zumal die Politik Aufkommensneutralität versprochen hatte.“

Seine Befürchtung: „Einige Länder werden zukünftig auch die bisher einheitlichen Vorgehensweisen bei der Besteuerung von privaten Wohnimmobilien und gewerblichen Grundstücken und Gebäuden trennen – mit der Tendenz steigender Belastungen für die Gewerbetreibenden. Das ist für Unternehmen keine gute Entwicklung, weil in Zukunft mit weiter steigenden Belastungen zu rechnen ist.“

Situation in Coburg

Die Gewerbesteuerhebesätze liegen mit 310 % – 380 % im unteren Bereich. Nur eine Gemeinde hat den Hebesatz erhöht. Der Hebesatz der Grundsteuer B bewegt sich zwischen 310 % – 380 %, was deutlich moderate Hebesätze sind, auch wenn drei Gemeinden die Sätze angehoben haben (Hebesätze der Coburger Wirtschaftsregion unter www.ihk.de/coburg).

Abzuwarten bleibt die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2025 aufgrund der neuen Rechtslage. Hier dürfen die Unternehmen nicht stärker belastet werden.

Die Gemeinden Dörfles-Esbach, Seßlach und Neustadt b. Coburg haben ihre Grundsteuerhebesätze für 2025 gesenkt. Entscheidungen anderer Gemeinden liegen derzeit noch nicht vor.

Die Hebesätze 2024

Die vollständigen Ergebnisse der DIHK-Hebesatzumfrage 2024, unter anderem mit detaillierten Ergebnissen für deutsche Kommunen ab 20.000 Einwohnern nach Bundesländern, sind auf der nachfolgend ausgewiesenen Internet-Seite der DIHK dokumentiert. ■

Information

tinyurl.com/hebesaetze2024

Mehr Zeit für Erfüllung der neuen Berichtspflicht

Einreichungsfrist nach der Lieferkettensorgfaltspflicht erneut verlängert

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat mitgeteilt, dass die Frist für die Einreichung von Berichten gemäß § 10 Absatz 2 LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) erneut verlängert wird.

Von dem Gesetz betroffene Unternehmen haben nun bis zum 31. Dezember 2025 (statt bis zum 31. Dezember 2024) Zeit, um die von ihnen geforderten Berichte beim BAFA einreichen. Eine entsprechende Fristanpassung hatte die IHK-Organisation gefordert.

Der entsprechende, aktuelle Hinweis des BAFA im Wortlaut: „Vor dem Hintergrund der Entwicklungen zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Richtlinie (EU) 2022/2464) wird das BAFA erstmalig

zum Stichtag 1. Januar 2026 das Vorliegen der Berichte nach dem LkSG sowie deren Veröffentlichung prüfen. Auch wenn die Übermittlung eines Berichts an das BAFA und dessen Veröffentlichung nach dem LkSG bereits vor diesem Zeitpunkt fällig war, wird das BAFA die Überschreitung der Frist nicht sanktionieren, sofern der Bericht spätestens zum 31. Dezember 2025 beim BAFA vorliegt. Die Erfüllung der übrigen Sorgfaltspflichten gemäß der §§ 4 bis 10 Absatz 1 LkSG sowie deren Kontrolle und Sanktionierung durch das BAFA, für welche auch Angaben aus einem Bericht Anlass geben können, werden von dieser Stichtagsregelung nicht berührt.“

Die FAQ zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurden entsprechend angepasst (siehe insbesondere Punkt 13.2 und 13.3). ■



Das neue Gesetz ist stark umstritten; deswegen zeigt sich BAFA geduldig.

Countdown zur Beseitigung von Barrieren läuft

Zur Jahresmitte 2025 tritt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz in Kraft

Ab dem 28. Juni 2025 gilt für privatwirtschaftliche Unternehmen verpflichtend die Barrierefreiheit.

Mit dem Inkrafttreten des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) müssen Unternehmen sicherstellen, dass ihre Produkte und Dienstleistungen (auch Online-Shops) für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind. Das bedeutet, dass Informationen und Bedienungen über verschiedene Sinneskanäle zugäng-

lich sein müssen, zum Beispiel Vorlesefunktionen oder visuelle Anpassungen wie Schriftgröße und Kontrast.

Ausnahmen gelten für Kleinstunternehmen. Bei Nichteinhaltung drohen Abmahnungen und im schlimmsten Fall Bußgelder bis zu 100.000 Euro. ■

Information

tinyurl.com/ohne-barrieren

Kontakt

Frank Jakobs, Tel.: 09561 7426-17
E-Mail: frank.jakobs@coburg.ihk.de



Effektiver, nicht härter!

Zeit- und Selbstmanagement verbessern

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Coburg bietet ein Seminar an, das sich der Optimierung von Arbeitsprozessen widmet: „Arbeiten Sie effektiver – nicht härter“.



© Ralf Geithe, stock.adobe.com

Nutzen Sie die Gelegenheit, um durch gezielte Weiterbildung einen stressfreieren und produktiveren Arbeitsalltag zu gestalten.

In einer Zeit, die von steigendem Druck und ständiger Erreichbarkeit geprägt ist, gewinnen neue Ansätze zur Reduzierung des Arbeitspensums bei gleichzeitiger Steigerung von Produktivität, Motivation und Gesundheit zunehmend an Bedeutung. Dieses Seminar zeigt Wege auf, wie durch ein verbessertes Zeit- und Selbstmanagement mehr erreicht werden kann, während Stress reduziert und Raum für das Wesentliche geschaffen wird.

Das Seminar findet am Donnerstag, 16. Januar 2025, von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr im IHK-Zentrum für Weiterbildung, Schloßplatz 5 a, 96450 Coburg statt. Der Anmeldeschluss ist am 2. Januar 2025, die Teilnahmegebühr beträgt 220,00 Euro.

Die Teilnehmenden analysieren während des Seminars individuelle Zeitfallen und Herausforderungen und erhalten Unterstützung bei der Optimierung persönlicher Arbeitsmethoden. Mit praxisorientierten Ansätzen zur Stressbewältigung und Entschleunigung wird aufgezeigt, dass Entspannung ein zentraler Bestandteil eines erfolgreichen Arbeitsalltags sein kann. Darüber hinaus gibt es wertvolle Tipps zur Organisation von Arbeitsplatz und Privatleben, um langfristige Entlastung zu schaffen.

Das Seminar richtet sich an Führungskräfte, angehende Führungspersönlichkeiten sowie Mitarbeitende, die sich aufgrund hoher Belastungen am Limit fühlen oder den Wunsch haben, ihren Alltag mit mehr Freude und Leichtigkeit zu gestalten. Im Mittelpunkt steht die Vermittlung praktischer Strategien und Werkzeuge, um Prioritäten besser zu setzen und den täglichen Herausforderungen mit neuer Energie und Klarheit zu begegnen.

Am Ende des Seminars wird eine IHK-Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Die Teilnahme bietet die Chance, den Berufsalltag zu optimieren und den Fokus wieder verstärkt auf das Wesentliche zu legen.

Kontakt

Doris Köhler, Tel.: 09561 7426-23, E-Mail: doris.koehler@coburg.ihk.de

Seminare und Zertifikatslehrgänge

Seminare

IT/EDV/Digitalisierung

Word-Bausteine: Die vier Essentials in MS Word 2016 / 365 – Werden Sie zum Textverarbeitungsprofi

Montag, 13. Januar und Mittwoch, 15. Januar 2025 von 18:00 bis 21:15 Uhr, Preis: 290,00 €

Grundkurs MS Powerpoint 2016 / 365

Montag, 20. und Mittwoch, 21. Januar 2025 von 18:00 bis 21:15 Uhr, Preis: 290,00 €

Marketing und Vertrieb

Reklamationen und Beschwerden souverän lösen und vertrieblisch nutzen

Mittwoch, 12. Februar 2025 von 08:30 bis 16:30 Uhr, Preis: 290,00 €

Personal und Führung

ERFOLGREICH FÜHREN! Mitarbeitergespräche führen – Modul 5

Dienstag, 14. und Mittwoch, 15. Januar 2025 von 08:30 bis 16:30 Uhr, Preis: 440,00 €

ERFOLGREICH FÜHREN! Die eigene Führungspersönlichkeit – Modul 1

Donnerstag, 16. und Freitag, 17. Januar 2025 von 08:30 bis 16:30 Uhr 580,00 €

ERFOLGREICH FÜHREN! Rollen einer Führungskraft – Modul 2

Montag, 17. Februar 2025 von 08:30 bis 16:30 Uhr, Preis: 290,00 €

ERFOLGREICH FÜHREN! Konfliktmanagement – Modul 6

Dienstag, 18. und Mittwoch, 19. Februar 2025 von 08:30 bis 16:30 Uhr, Preis: 440,00 €

Resilienztraining für Führungskräfte – stark im Führungsalltag – Druck und Belastungen standhalten

Montag, 24. und Dienstag, 25. Februar 2025 von 08:30 bis 16:30 Uhr, Preis: 580,00 €

Persönlichkeitsentwicklung

Arbeiten Sie effektiver, nicht härter

Donnerstag, 16. Januar 2025 von 08:00 bis 12:00 Uhr, Preis: 220,00 €

Recht und Datenschutz

Aktuelles zum Jahreswechsel im Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht – alle Änderungen für 2025

Donnerstag, 2. Januar 2025, von 09:00 bis 17:00 Uhr Live-Online-Training, Preis: 290,00 €

Umsatzsteuer Update 2025

Dienstag, 21. Januar 2025, von 09:00 bis 17:00 Uhr Live-Online-Training, Preis: 290,00 €

Rechtliche Grundlagen der EU-KI-Verordnung für Unternehmen

Freitag, 24. Januar 2025 und Freitag, 14. Februar 2025 von 10:00 – 14:00 Uhr, Preis: 590,00 €

Aktuelles Arbeitsrecht 2025

Dienstag, 18. Februar 2025 von 09:00 – 16:30 Uhr Live-Online-Training Preis: 420,00 €

Kontakt

Doris Köhler, Tel.: 09561 7426-23, E-Mail: doris.koehler@coburg.ihk.de

International

Aktuelle Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zum Jahreswechsel 2024/2025

9. Januar 2025, 09:00 bis 13:00 Uhr, Preis: 155,00 €

Aktuelle Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zum Jahreswechsel 2024/2025 Online-Veranstaltung

10. Januar 2025, 09:00 bis 13:00 Uhr, Preis: 155,00 €

AEO – zugelassener Wirtschaftsbeteiligter Online-Seminar

11. Februar 2025, 09:00 bis 12:30 Uhr, Preis: 160,00 €

Gesamtkurs: Zoll-Basisseminare für Einsteiger – Frühjahr 2025

17. Februar 2025, 09:00 bis 16:00 Uhr

24. Februar 2025, 09:00 bis 16:00 Uhr

10. März 2025, 09:00 bis 16:00 Uhr

17. März 2025, 09:00 bis 16:00 Uhr, Preis: 1.180,00 €

Eintarifierung von Waren

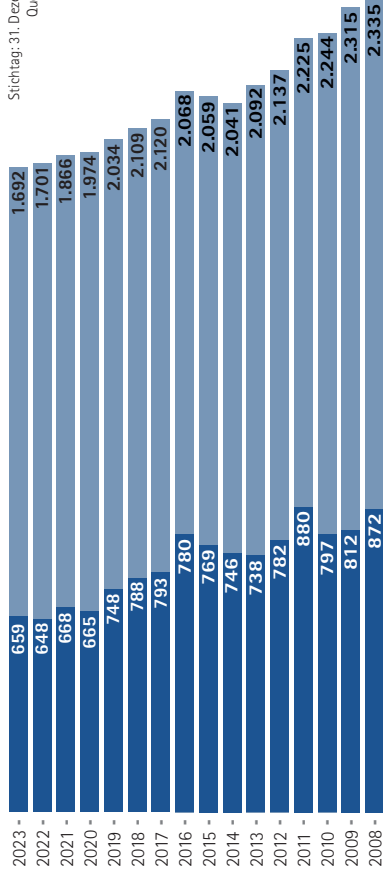
27. März 2025, 09:00 bis 16:00 Uhr, Preis: 295,00 €

Kontakt

Elisabeth Löhr, Tel.: 09561 7426-14, E-Mail: elisabeth.loehr@coburg.ihk.de

Eingetragene und neu eingetragene Ausbildungsverhältnisse

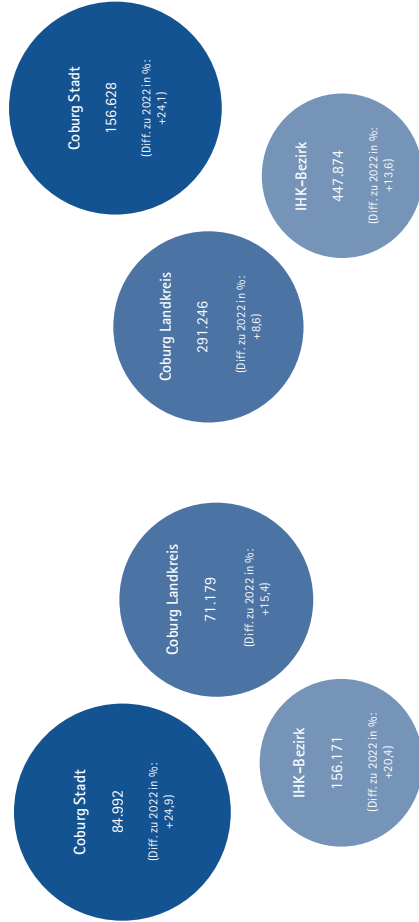
Stichtag: 31. Dezember eines Jahres
Quelle: IHK zu Coburg



Fremdenverkehr 2023

Gästelübernachtungen

Gästekünfte



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Coburg

Bereich Standortpolitik – Wirtschaftsstatistik

Ansprechpartnerin: Michelle Scharf

Telefon: (09561) 7426-72

Telefax: (09561) 7426-50

E-Mail: michelle.scharf@coburg.ihk.de

Bilder Titelseite:

© AROchau, Ingo Barussek, Drazek@stock.adobe.com

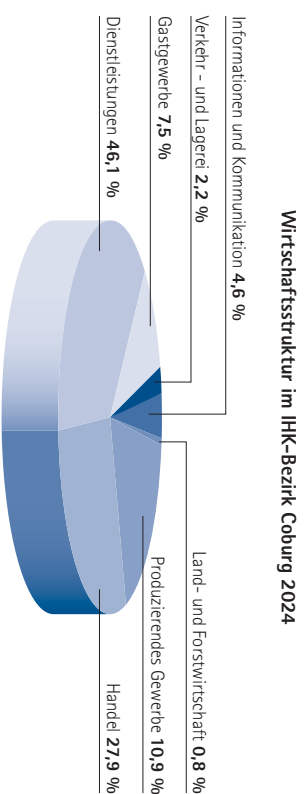
Bild unten: © DEHOGA, Cordula Giese

IHK-zugehörige Unternehmen am 01.01.2024	
Eingetragene Unternehmen davon im Handelsregister (HR)	2.309
- Hauptniederlassungen	2.301
- Zweigniederlassungen davon im Genossenschaftsregister	2.280
Nichteingetragene Gewerbetreibende	21
	8
Unternehmen insgesamt	5.542
	7.851
Quelle: IHK zu Coburg	

IHK-zugehörige Unternehmen nach Wirtschaftszweigen am 01.01.2024		
Wirtschaftszweig	im Handelsregister eingetragene	Klein-gewerbe-treibende

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3	60
Produzierendes Gewerbe	412	447
Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz	493	1.700
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	253	310
Verkehr und Lagerei	74	97
Gastgewerbe	57	535
Information und Kommunikation	97	264
Grundstücks- und Wohnungswesen	173	165
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	651	997
Sonstige Dienstleistungen	88	970
IHK-zugehörige Unternehmen	2.301	5.545

Quelle: IHK zu Coburg



Quelle und Grafik: IHK zu Coburg

Pendlerzahlen der Industrie- und Handelskammer zu Coburg			
Ein- und Auspendler IHK-Bezirk Coburg (Stand: Juni 2023, Bundesagentur für Arbeit)		Ein- und Auspendler innerhalb des IHK-Bezirks (Stand: Juni 2023, Bundesagentur für Arbeit)	
Einpender von außerhalb in Stadt	10.343	Coburg Stadt in Landkreis	3.383
Einpender von außerhalb in Landkreis	9.504	Coburg Landkreis in Stadt	13.510
Einpender gesamt IHK-Bezirk	19.847	Ein- und Auspendler gesamt (Stand: Juni 2023, Bundesagentur für Arbeit)	
Auspender Stadt nach außerhalb	3.930		
Auspender Landkreis nach außerhalb	9.785		
Auspender gesamt IHK-Bezirk	13.715	Einpender gesamt Coburg Stadt	23.853
Pendlersaldo IHK-Bezirk	6.132	Auspender gesamt Coburg Landkreis	12.887
		Auspender gesamt Coburg Stadt	7.313
		Auspender gesamt Coburg Landkreis	23.295

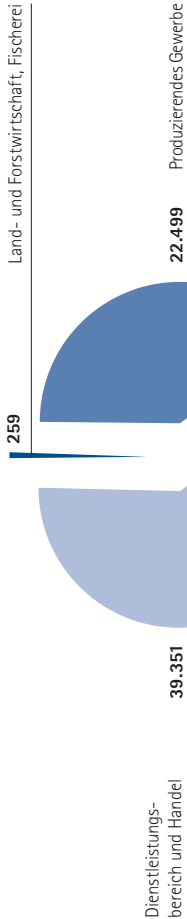
Daten zur Berufsausbildung 2023 (Stichtag: 31.12.2023)						
Ausbildungsverhältnisse	2022 insgesamt	in %	2023 insgesamt	in %	Diff. zu 2022 in %	männlich weiblich
Metalltechnik	423	5,4%	425	5,4%	0,5%	375 48
Elektrotechnik	253	3,2%	266	2,4%	5,1%	237 16
Bau, Steine, Erden	15	2%	19	2%	26,7%	9 6
Papier, Druck	23	3%	26	3%	13,0%	13 10
Chemie, Physik, Biologie	32	4%	24	3%	-25,0%	24 8
Holz, Polsterer	29	4%	30	4%	3,4%	22 7
Glas, Keramik, Schmuck- u. Edelsteine	4	1%	3	0%	-25,0%	2 4
Gewerblich insgesamt	779	100%	793	90%		680 99
Industrie	121	13%	125	14%	3,3%	57 64
Handel	269	29%	240	27%	-10,8%	122 147
Bankkaufmann	39	4%	40	4%	2,6%	21 18
Versicherungskaufmann	175	19%	157	17%	-10,3%	65 110
Hotel- und Gaststättengewerbe	58	6%	64	7%	10,3%	29 29
Verkehrs- und Transportgewerbe	40	4%	44	5%	10,0%	27 13
Kaufmännische Sonderberufe nach BRG	6	1%	2	0%	-66,7%	5 1
Sonstige Berufe	213	23%	226	25%	6,1%	139 74
Kaufmännisch insgesamt	921	100%	898	100%		465 456
Ausbildungsverhältnisse insgesamt	1.700		1.691			1.145 555
Umschulungsverhältnisse	21		6			15
Prüfungsausschüsse für Zwischen- und Abschlussprüfungen	67		29			38
Mitglieder in Prüfungsausschüssen	273		140			133
Stellv. Mitglieder in Prüfungsausschüssen	273		140			133
Teilnehmer an Zwischenprüfungen	234		49			185
Teilnehmer an Abschlussprüfungen	593		255			358
Teilnehmer an Zwischenprüfungen aus anderen Kammerbezirken	7		4			3
Teilnehmer an Abschlussprüfungen aus anderen Kammerbezirken	27		15			12
Ausbildungsbetriebe	307		58			201
davon kaufmännisch und gewerblich	48					
Quelle: IHK zu Coburg						

Erwerbstätigkeit – sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer

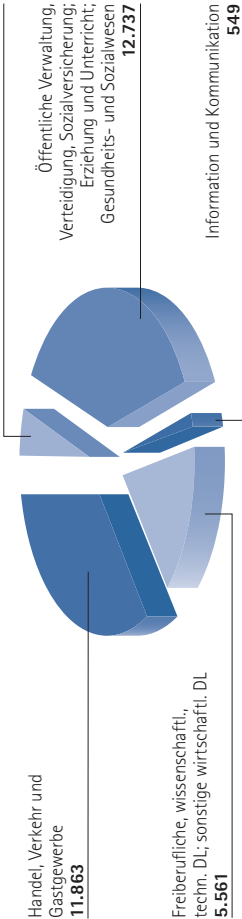
	insgesamt	darunter in den Wirtschaftsbereichen		Dienstleistungen und Handel
		Differenz zu 2022 in %	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	
Coburg Stadt	33.979	0,2	49	24.049
Coburg Landkreis	28.130	-2,0	210	15.302
IHK-Bezirk	62.109	-0,8	259	39.351

Stand: 30.06.2023
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Erwerbstätigkeit – sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer im IHK-Bezirk zum 30.06.2023



Erwerbstätigkeit – sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in der Dienstleistungsbranche, Stand: 30.06.2023



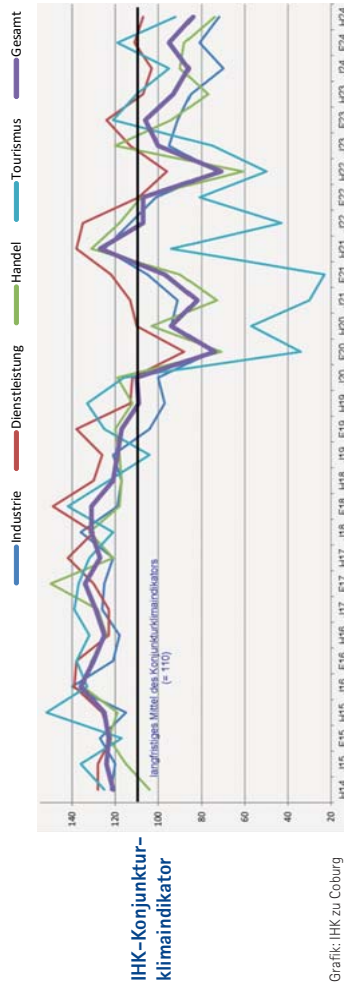
Grafik: IHK zu Coburg

Verarbeitendes Gewerbe im IHK-Bezirk Coburg nach Wirtschaftszweigen 2023

Wirtschaftszweig	Betriebe	Beschäftigte	Umsatz in 1.000 Euro	Auslandsumsatz in 1.000 Euro	Exportquote in %
Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	3	76	18.953	-	-
Ernährungsgewerbe	12	842	11.405	-	-
Herst. von Textilien	1	-	-	-	-
Holzgewerbe (ohne Herst. von Möbeln)	6	147	19.395	-	-
Papiergewerbe	3	1.179	238.654	27.061	11,3
Verlags- und Druckgewerbe, Vervielfältigung	4	119	12.802	189	1,5
Herst. von Gummi- u. Kunststoffwaren	19	1.651	279.061	63.794	22,9
Glasgewerbe, Herst. von Keramik, Glasverarbeitung	8	452	86.285	-	-
Verarbeitung von Steinen u. Erden	12	894	137.395	50.689	36,9
Herst. von Metallzeugnissen	2	-	-	-	-
Herst. von DV-Geräten, elektr. u. opt. Erzeug.	13	4.772	1.394.030	1.153.053	82,7
Maschinenbau	2	-	-	-	-
Herst. von elektr. Ausrüstg.	5	1.385	346.690	92.616	26,7
Herst. von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	2	-	-	-	-
Sonstiger Fahrzeugbau	19	1.301	186.766	18.949	10,1
Herst. von Möbeln	8	1.151	103.834	29.802	28,7
Herst. von sonstigen Waren	119	13.969	2.835.270	1.436.153	50,7
Coburg Stadt	26	4.861	1.348.179	1.131.392	82,3
Coburg Landkreis	93	9.108	1.487.091	304.761	20,4
IHK-Bezirk	119	13.969	2.835.270	1.436.153	50,7
Diff. zu 2022 in %	-4,0%	-3,6%	4,1%	11,9%	

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
Es werden monatlich nur noch Betriebe ab 50 und mehr Beschäftigten und einmal jährlich Betriebe ab 20 Beschäftigten, die nicht im Monatsbericht melden, befragt.
Die vorliegenden Ergebnisse beruhen auf der Zusammenführung dieser beiden Erhebungen.
- = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
Beschäftigte: Alle im Betrieb tätigen Personen, wie tätige Inhaber und Mitinhaber, alle in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis stehenden Personen, ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit tätig sind.
(Statistische Berichte „Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns“)
*es werden nicht alle Beschäftigte/Umsätze nach Wirtschaftszweigen erfasst

Konjunkturentwicklung im IHK-Bezirk Coburg 2014 – 2024

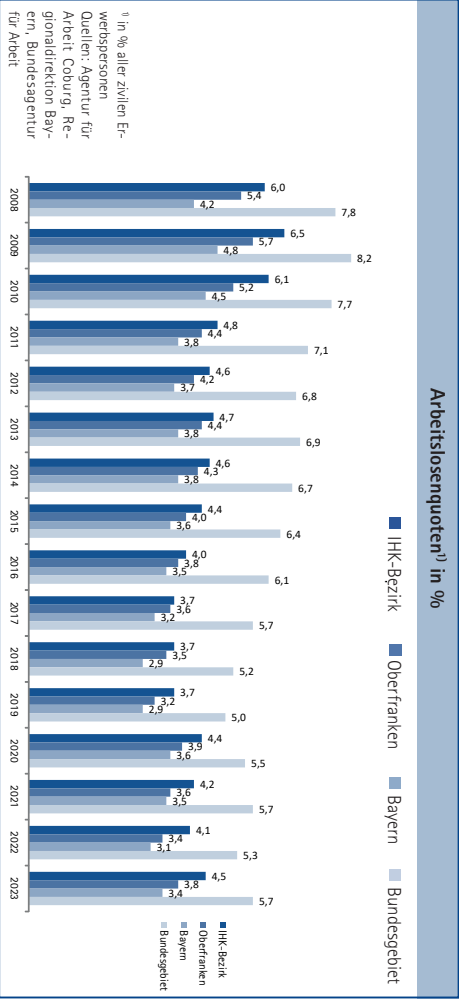
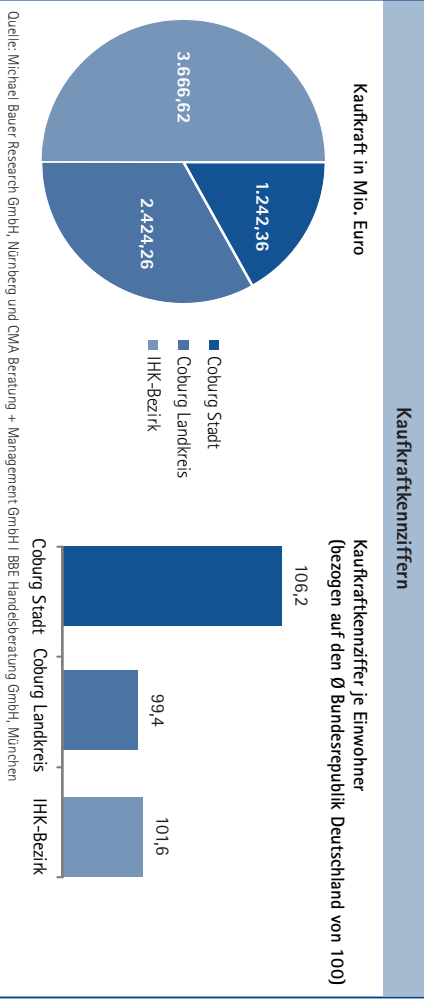
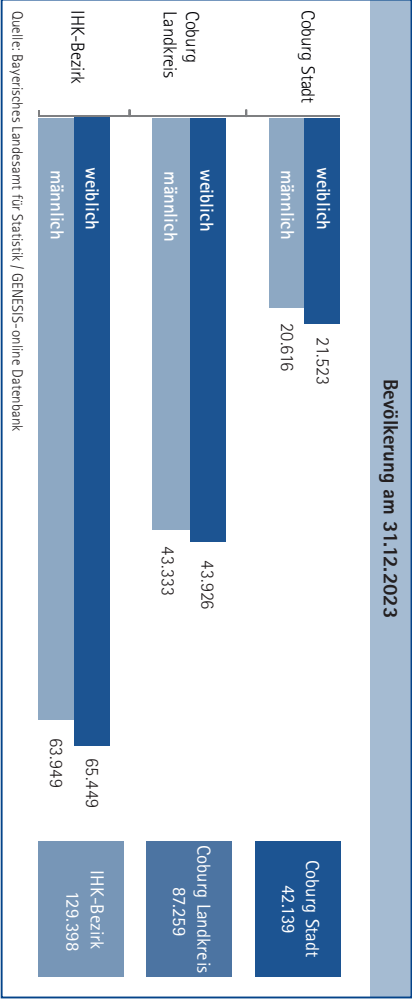
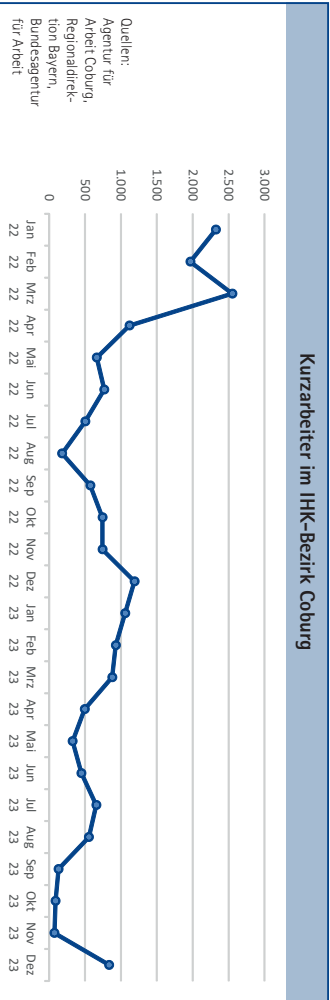


Bruttowertschöpfung des IHK-Bezirks*)				
	Gesamt in Mio. Euro	Anteil in %	jährliche Steigerung in %	
2021				
insgesamt	5.928	100,0	2,8	
davon:				
Land- und Forstwirtschaft	48	0,8	26,3	
Produzierendes Gewerbe	1.781	30,0	6,3	
Handel, Gastgewerbe und Verkehr	699	11,8	9,0	
Dienstleistungen	3.400	57,4	-0,4	
2022				
insgesamt	7.614	100,0	28,4	
davon:				
Land- und Forstwirtschaft	58	0,8	20,8	
Produzierendes Gewerbe	1.868	24,5	4,9	
Handel, Gastgewerbe und Verkehr	747	9,8	6,9	
Dienstleistungen	4.941	64,9	45,3	

*) zu Herstellerpreisen (vor Abzug der unterstellten Barabgabe)
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Statistische Berichte - Revidierte Ergebnisse gemäß ESVG 95)

Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen im IHK-Bezirk				
Jahr	Gesamt in Mio. Euro	Index (2000 = 100)	je Erwerbstätigen in Euro	Index (2000 = 100)
2010	4.565	129	60.547	126
2011	4.716	143	62.678	130
2012	4.913	139	66.076	137
2013	4.998	141	65.120	135
2014	5.348	151	66.831	139
2015	5.570	157	69.824	145
2016	5.681	161	71.443	148
2017	6.123	173	77.323	161
2018	6.396	181	80.928	168
2019	6.509	184	82.319	171
2020	6.369	180	81.857	170
2021	6.550	185	84.266	175
2022	7.328	207	94.326	196

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Statistische Berichte - Revidierte Ergebnisse gemäß ESVG 95), Stand: 11/2024



Zertifikatslehrgänge

Fachkraft für Buchführung (IHK) 07.01. – 20.02.2025 LIVE-Online-Training, Preis: 1.399,00 €
AI-Innovation-Manager/in 07.01. – 19.03.2025 LIVE-Online-Training, Preis: 2.900,00 €
Prüfungsvorbereitung „Zertifizierter WEG-Verwalter“ 14.01. – 12.02.2025 LIVE-Online-Training, Preis: 1.790,00 €
Digitalisierungsmanager/in (IHK) 14.01. – 25.03.2025 LIVE-Online-Training, Preis: 1.990,00 €
Fachkraft für Personalwesen 21.01. – 15.04.2025 LIVE-Online-Training, Preis: 1.700,00 €
Betriebliche/r Datenschutzbeauftragte/r (IHK) 27.01. – 10.02.2025 LIVE-Online-Training, Preis: 1.790,00 €
Lohn- und Gehaltsbuchhaltung 28.01. – Juli 2025, Preis: 1.200,00 €
Fachkraft für Controlling (IHK) 05.02. – 19.03.2025 LIVE-Online-Training, Preis: 1.399,00 €
E-Commerce-Manager/in (IHK) 11.02. – 03.04.2025 LIVE-Online-Training, Preis: 1.904,00 €
Fachkraft für Buchführung (IHK) 12.02. – 30.04.2025 LIVE-Online-Training, Preis: 1.399,00 €
Employer Branding Manager/in (IHK) 13.02. – 05.06.2025 LIVE-Online-Training, Preis: 2.900,00 €

Lehrgänge mit IHK-Prüfung

Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in – Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung Teilzeit Frühjahr 2025 Online, Preis: 4.290,00 € zzgl. Prüfungsgebühr
Geprüfte/r Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen Teilzeit Frühjahr 2025, Preis: 3.200,00 € zzgl. Prüfungsgebühr zzgl. Kosten für Lernmittel
Geprüfte/r Fachwirt/in für Logistiksysteme – Bachelor Professional in Logistiksysteme Teilzeit Frühjahr 2025, Preis: 3.000,00 € zzgl. Prüfungsgebühr zzgl. Kosten für Lernmittel
Geprüfte/r Industriefachwirt/in Teilzeit Frühjahr 2025, Preis: 3.200,00 € zzgl. Prüfungsgebühr zzgl. Kosten für Lernmittel
Geprüfte/r Industriemeister/in Metall oder Mechatronik Teilzeit Frühjahr 2025, Preis: 4.500,00 € zzgl. Prüfungsgebühr zzgl. Kosten für Lernmittel
Geprüfte/r Logistikmeister/in Teilzeit Frühjahr 2025, Preis: 4.500,00 € zzgl. Prüfungsgebühr zzgl. Kosten für Lernmittel
Geprüfte/r Technische/r Betriebswirt/in Teilzeit Frühjahr 2025, Preis: 3.350,00 € zzgl. Prüfungsgebühr zzgl. Kosten für Lernmittel
Geprüfte/r Technische/r Fachwirt/in Teilzeit Frühjahr 2025, Preis: 3.800,00 € zzgl. Prüfungsgebühr zzgl. Kosten für Lernmittel
Geprüfte/r Wirtschaftsfachwirt/in Teilzeit Frühjahr 2025, Preis: 3.200,00 € zzgl. Prüfungsgebühr zzgl. Kosten für Lernmittel
Ausbildung der Ausbilder (AdA-Schein) Kurzlehrgang für Fachwirte mit Befreiung vom schriftlichen Prüfungsteil (z. B. Industriefachwirte, Technische Fachwirte, Wirtschaftsfachwirte, Bilanzbuchhalter ...) Frühjahr 2025, Preis: 180,00 € zzgl. Prüfungsgebühr
Ausbildung der Ausbilder (AdA-Schein) Teilzeit Frühjahr 2025, Preis: 550,00 € zzgl. Prüfungsgebühr
Ausbildung der Ausbilder (AdA-Schein) Teilzeit Frühjahr 2025 Online, Preis: 600,00 € zzgl. Prüfungsgebühr
Ausbildung der Ausbilder (AdA-Schein) Vollzeit Frühjahr 2025 Online, Preis: 600,00 € zzgl. Prüfungsgebühr
Ausbildung der Ausbilder (AdA-Schein) Vollzeit Sommer 2025, Preis: 550,00 € zzgl. Prüfungsgebühr

Kontakt
Doris Köhler, Tel.: 09561 7426-23, E-Mail: doris.koehler@coburg.ihk.de

Zertifizierter Durchblick

Mit „AI-Innovation-Manager/in“ in die Zukunft

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) bietet ab dem 7. Januar 2025 den Zertifikatslehrgang „AI-Innovation-Manager/in“ als Live-Online-Training an.



In 50 Unterrichtseinheiten erhalten Führungskräfte und Entscheidungsträger fundiertes Wissen über die Implementierung und Integration von künstlicher Intelligenz (KI) in Unternehmensprozesse. Ziel des Lehrgangs ist es, KI als strategisches Instrument für Unternehmen nutzbar zu machen und damit den Herausforderungen des digitalen Wandels aktiv zu begegnen.

Dieses Weiterbildungsangebot vermittelt theoretisches Wissen und praxisnahe Einblicke, um KI-Projekte effektiv umzusetzen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Schulung und Einbindung der Belegschaft, um Unternehmen nachhaltig zu stärken. Darüber hinaus werden ethische Aspekte und gesetzliche Vorgaben umfassend behandelt, um eine verantwortungsvolle und regelkonforme Implementierung sicherzustellen. Branchenspezifische Fallstudien und interaktive Workshops bieten den Teilnehmenden die Möglichkeit, reale Problemstellungen zu analysieren und innovative Lösungsansätze zu entwickeln.

Das Programm wird durch Expertenpanels mit Fachleuten aus Praxis, Recht und Ethik ergänzt. Diese ermöglichen tiefergehende Diskussionen und den Austausch zu aktuellen Herausforderungen. Zur Unterstützung der praktischen Umsetzung erhalten die Teilnehmenden eine Toolbox mit Frameworks für die Implementierung von KI-Projekten.

Zusätzlich bietet der Lehrgang eine exklusive Networking-Plattform für den Austausch mit anderen Teilnehmenden, Experten und Alumni. Individuelle Beratungssessions helfen dabei, das Gelernte auf spezifische Unternehmensanforderungen anzupassen. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmenden ein IHK-Zertifikat, das ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bestätigt.

Der Lehrgang richtet sich an alle, die sich im Bereich KI weiterbilden und neue Potenziale für sich und ihr Unternehmen erschließen möchten. Die Teilnahmegebühr beträgt 2.900 Euro inklusive Abschlusstest, Anmeldeschluss ist der 20. Dezember 2024. ■



Die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten künstlicher Intelligenz (KI bzw. AI) bieten Unternehmen exzellente Chancen und erfordern zugleich fundiertes Know-how.

CLAUDIO BÜTTNER IST NEUER KREISSPRECHER

Jahreshauptversammlung: Vorstand der Wirtschaftsjuvenoren zu Coburg ist für 2025 bestens aufgestellt



In der Jahreshauptversammlung haben die Wirtschaftsjuvenoren den amtierenden Vorstand entlastet und einen neuen Vorstand gewählt. Das Amt des Kreissprechers übernimmt für das Jahr 2025 Claudio Büttner von HUB633 aus Rödental.

Bastian Gebhardt unterstützt als scheidender Kreissprecher weiterhin als aktives Vorstandsmitglied. Benjamin Nitzsche sowie Lukas Grell bleiben dem Vorstand ebenfalls weiterhin erhalten. Neu hinzugewinnen konnten wir Thomas Knorr, Geschäftsführer von datadice.

In den kommenden Wochen werden wir ein rundes Veranstaltungspaket mit Firmenbesichtigungen, der alljährlichen Konjunkturprognose und weiteren interessanten Terminen schnüren.

Die letzten Termine in diesem Jahr fanden bei Verpa-Folie sowie beim HSC 2000 Coburg statt. Bei Verpa haben wir einen tiefen Einblick hinter die Kulissen des Markt- und Innovationsführers für dickenreduzierte Polyethylen(PE)-Folien aus Weidhausen bekommen.

Mindestens genauso spannend war die Partie des HSC 2000 Coburg mit interessanten Informationen rund um Spielbetrieb, Arena und Struktur des HSC allgemein. Während der Halbzeitpause fand der Kuscheltierwurf, organisiert und gesponsert durch die Firma Heu-nec statt – hierbei wurden hunderte Ku-

scheltiere aufs Spielfeld geworfen, um im Anschluss eingesammelt und an gemeinnützige Zwecke gespendet zu werden.

Aktuelle und neue Termine werden in Kürze auf der Homepage wj-coburg.de mit Anmeldefunktion erweitert. Alle Interessierten und auch Nicht-Mitglieder sind zu unseren Veranstaltungen jederzeit herzlich eingeladen.

Wir wünschen allen Freund:Innen der Wirtschaftsjuvenoren zu Coburg eine besinnliche Adventszeit, wertvolle Stunden im Kreise eurer Liebsten, frohe Weihnachten und natürlich einen guten Rutsch in ein erfolgreiches neues Jahr 2025! ■

Kontakt

Claudio Büttner
E-Mail: vorstand@wj-coburg.de



GESUND^x

**x = extra
lohnend**

Eine betriebliche Krankenversicherung (bKV) der Allianz für Ihr Unternehmen: der Benefit, der für Mitarbeitende sofort wirkt – und sich für Sie sofort auszahlt.



Mehr erfahren auf allianz.de/die-bkv



© Sparkasse Coburg - Lichtenfels/Jana Lindner-Okrusch

Ehrung und Feierstunde für langjährige und verdienstvolle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die jahrzehntelang im heimischen Kreditinstitut tätig sind: Dr. Martin Faber, Vorstandsvorsitzender (stehend, 3. v. l.) gratulierte gemeinsam mit Vorstandsmitglied Marcus Seiler (stehend, 1. v. l.) und Tatjana Nickol, Unternehmensbereichsleiterin Vorstandsstab, Personal und Bauorganisation (stehend 2. v. l.).

Mit Herz, Verstand und Seele für die Sparkasse

Sparkassenvorstand ehrt Dienstjubilare für 25- bzw. 40- jährige Verbundenheit zum Unternehmen

Für insgesamt 14 Sparkassler ist 2024 ein besonderes Jahr: Vor 40 bzw. 25 Jahren – 1984 bzw. 1999 – starteten sie ihre Sparkassen-Laufbahn. Damals noch in der Kreissparkasse Lichtenfels bzw. der Vereinigte Coburger Sparkassen.

Mit Hingabe und Engagement haben sie die Entwicklung der Sparkasse in dieser Zeit mitgestaltet und zum Erfolg des regionalen Kreditinstituts beigetragen, das heute mit einer Bilanzsumme von 3,08 Mrd. Euro führend in der Region ist. Für die über 80.000 Kundinnen und Kunden sind gerade die langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtige, vertrauensvolle Ansprechpartner. Sie sind die Sparkasse, ihr Gesicht in der Öffentlichkeit.

Mit einer durchschnittlichen Beschäftigungsdauer von 25,8 Jahren liegt die Sparkasse deutlich über dem bundesdeutschen Durchschnitt. Für den Vorstand ein gutes Zeichen vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen sowie der wachsenden Dynamik und Flexibilität des heutigen Arbeitsumfeldes. Das langfristig motivierte Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wertet Dr. Martin Faber als einen Ausdruck von Zufrieden-

heit – mit der Arbeit, dem Arbeitgeber und dem persönlich Erreichten.

In der Region Coburg und Lichtenfels ist die Sparkasse für ihre 507 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein zuverlässiger und attraktiver Arbeitgeber. Sie bietet gute Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten und eine ausgewogene Work-Life-Balance. Die Belegschaft wird durch eine verantwortungsvolle und nachhaltige Personalpolitik unterstützt. Die Personalentwicklung ist erfolgs- und stärkenorientiert. Dabei werden individuelle Belange und Bedürfnisse sowie individuelle Talente berücksichtigt. Darüber hinaus trägt die Sparkasse mit ganz unterschiedlichen Maßnahmen dazu bei, dass Beruf und Familie vereinbar sind und Gesundheit gefördert wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren außerdem von überdurchschnittlichen freiwilligen sozialen Leistungen.

Neben einer fundierten Ausbildung bietet die Sparkasse vor allem sehr gute Karrierechancen vor Ort in ganz unterschiedlichen Bereichen. Das belegen die verschiedenen Werdegänge der Jubilare anschaulich.

Traditionell werden die Jubilare in einer gemeinsamen Feierstunde für ihre langjährige Treue geehrt. Im Rahmen der

Ehrung dankte Vorstandsvorsitzender Dr. Martin Faber den Kolleginnen und Kollegen für ihren beruflichen Einsatz im Laufe der Jahre. „Was Sie die letzten Jahre für die Sparkasse geleistet haben, haben Sie mit Herz, Verstand und Seele getan!“, betonte er im Rahmen der diesjährigen Jubiläumsfeier und bedankte sich persönlich für die geleistete Arbeit. Ergänzend dazu überreichte er jedem Jubilar eine Urkunde und ein Pralinenpräsent.

Urkunden und Geschenke für ihre 40-jährige Sparkassen-Tätigkeit erhielten: Carola Brettel (BeratungsCenter Michelau), Doris Fischer (BeratungsCenter Lichtenfels-Kronacher Str.), Stefanie Franz (BeratungsCenter Bad Rodach), Holger Langbein (Immobiliengutachter), Peter Müller (Personalbetreuung) und Günther Präcklein (Kredit Standard).

Für ihre 25-jährige Zugehörigkeit wurden geehrt: Jens Eisele (Gewerbekundenberatung), Robert Fritz (Immobilien-Center), Sven Hellmich (Versicherungsgeschäft), Petra Leutner (BeratungsCenter Bad Staffelstein), Christian Macion (Prozesse und Produkte Aktiv), Silke Parthum (BeratungsCenter Coburg-Markt), Sandra Weyh (Kommunikation & Online Management) und Julia Zapf (Elternzeit). ■

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer zu Coburg (APO)

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29. November 2023 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses vom 8. März 2007 (geändert am 29. August 2022) erlässt die Industrie- und Handelskammer zu Coburg als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 bis 5 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 18a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1

Errichtung

- (1) Die IHK zu Coburg (zuständige Stelle) errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1/ § 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG). Nach- und Wiederberufungen sind möglich.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter/ Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).
- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a**Prüferdelegationen**

- (1) Die zuständige Stelle kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen berufen (§ 40 Absatz 4 Satz 1 BBiG).
- (2) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (3) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (4) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 7 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (5) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (6) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3**Ausschluss von der Mitwirkung**

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
 - (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4**Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Die Regelung in § 25 Absatz 3 bleibt davon unberührt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

§ 5**Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6**Verschwiegenheit**

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7**Prüfungstermine**

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),
1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Menschen mit Behinderung sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (§§ 58, 59 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

- (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG),
1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
 2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu vertreten haben.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer
1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
 2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
 3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satz 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 10

Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

- (1) wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
- a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2 BBiG).
- (2) wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).
- (3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

§ 12

Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich oder über ein IHK-Internet-Portal nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den dazu bevollmächtigten Auszubildenden/Umschulenden mit Zustimmung des Auszubildenden/Umschülers zu erfolgen.
- (2) In den Fällen von § 8 Absatz 3, §§ 10 und 11 Absatz 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerbern einzureichen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk
1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
 2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absatz 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber liegt,
 3. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- a) in den Fällen von § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 3
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
 - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
 - b) in den Fällen des § 9 Absatz 2
 - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
 - c) im Fall des § 11 Absatz 1
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 - d) in den Fällen des § 10
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
 - e) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung

- über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
f) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3
- glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).
- (2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerberinnen/ Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der Prüfungsbewerberin/ dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufgehoben werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 14

Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).
- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.
- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas Anderes vorsieht.
- (5) Auf Antrag des Prüflings kann in berechtigten Fällen ein unkommentiertes, zweisprachiges Wörterbuch in der vom Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle festgelegten Form in der gewählten Fremdsprache in der Prüfung verwendet werden. Dies gilt nicht für Prüfungen, in denen Prüfungsgegenstand eine Fremdsprache ist. Der Antrag nach Satz 1 ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) zu stellen.

§ 15

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.

§ 16

Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

§ 18

Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 18a

Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) Sind nach der Ausbildungsordnung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.
- (2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:
1. die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
 2. Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
 3. Während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
 4. Bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
 5. Es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 31 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

§ 19

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die

Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20
Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absatz 2 und 3 durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21
Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22
Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann er von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23
Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt,

so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt:
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24
Bewertungsschlüssel
Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
81	2,4		
79 und 80	2,5		
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1	nicht ausreichend	eine Leistung, die die Anforderungen nicht erfüllt
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		

48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
 1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
 Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26 Absatz 1. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Werden in einem Prüfungsbereich als schriftlich zu bearbeitende Aufgaben ausschließlich Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Absatz 4 BBiG eingesetzt, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das vom Prüfling erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 Prüflingen mit gleichem Aufgabensatz die vom Prüfling erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 10 Prozent in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn der Prüfling mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs erreicht hat.
- (3) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die zuständige Stelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der

Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Absatz 5 BBiG).

- (5) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberufs aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen (§ 42 Absatz 6 BBiG).
- (6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.
- (2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz unterzeichnete Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen, die zuständige Stelle hat dies dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).
- (4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 27

Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,

- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers der zuständigen Stelle mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

- (3) Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a BBiG enthält das Prüfungszeugnis
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistung den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
 - ggf. das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und
 - die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
 - das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
 - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers der zuständigen Stelle mit Siegel.
- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen. (§ 37 Absatz 3 BBiG).

§ 28

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Absatz 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die

Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 31

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 26 ff. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 32

Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Unsere Wirtschaft“ der IHK zu Coburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen vom 10. November 2020 außer Kraft.

Coburg, 12. September 2024

Industrie- und Handelskammer zu Coburg



Dr. Andreas Engel
Präsident der IHK zu Coburg

Siegmarschnabel
Hauptgeschäftsführer der IHK zu Coburg

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer zu Coburg (FPO)

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29. November 2023 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007 (geändert am 29. August 2022) erlässt die Industrie- und Handelskammer zu Coburg als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 (Absatz 3 bis 5) und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung.

Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 BBiG. Die Prüfungsordnung ist für die Durchführung von Prüfungen nach den aufgrund des § 30 Absatz 5 BBiG erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen und
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Prüfungsgebühr

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 14a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 15 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1

Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung (§ 1 Absatz 4 BBiG) errichtet die Industrie- und Handelskammer zu Coburg (zuständige Stelle) Prüfungsausschüsse (§ 56 Absatz 1 Satz 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG). Nach- und Wiederberufungen sind möglich.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen empfohlen.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 BBiG).
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergü-

tungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a

Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen berufen (§ 40 Absatz 4 Satz 1 BBiG).
- (2) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (3) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (4) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 3 bis 7 entsprochen. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (5) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (6) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/ Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
 Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
 1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Die Regelung in § 22 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

- (2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich oder über ein IHK-Internet-Portal nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen.
Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. Angaben zur Person und 2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.
- (2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber
 - a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
 - b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
 - c) ihren/seinen Wohnsitz hat.
- (3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG erfüllt.
- (4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

- (1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 BBiG).
- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidungen über Zulassungs- und Befreiungsanträge sind den Prüfungsbewerbern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen; Ablehnungen sind zu begründen.
- (3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufgehoben werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11

Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person ist für die fristgerechte Entrichtung der durch Gebührenbescheid erhobenen Prüfungsgebühr verantwortlich. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle. Wird die Prüfungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet, kann die zu prüfende Person nach vorheriger Anhörung von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle.

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG etwas anderes vorsieht.

§ 13

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14

Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind.

§ 14 a

Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) Sind in der Fortbildungsprüfung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.
- (2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:
 1. die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
 2. den zu prüfenden Personen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
 3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
 4. bei nicht durch die zu prüfende Person zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
 5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den zu prüfenden Personen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 28 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die zu prüfenden Personen und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

§ 15

Nachteilsausgleich von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung (§ 8 Absatz 1) nachzuweisen.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Bundes- und Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 17

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden

kann, kann sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt:
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		

79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
 1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23 Absatz 1. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung ausschließlich mit Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Absatz 4 BBiG geprüft, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das von der zu prüfenden Person erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 zu prüfenden Personen mit gleichem Aufgabensatz die von der zu prüfenden Person erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen um nicht mehr als 10 Prozent in dieser Prüfungsleistung unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn die zu prüfende Person mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in der Prüfungsleistung erreicht hat.
- (4) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die zuständige Stelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Absatz 5 BBiG).
- (6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 23

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach §§ 53, 53e, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen, die zuständige Stelle hat dies der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Absatz 3 gebildet werden kann.

§ 24**Prüfungszeugnis**

- (1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben. Soweit die vorgenannten Fortbildungsprüfungsregelungen keine solchen Angaben enthalten, richtet sich der Inhalt des Zeugnisses nach den einheitlichen Vorgaben der Sechsten Verordnung zur Änderung der Fortbildungsprüfungsordnungen. Die Zeugnisse können zusätzliche nichtamtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Regelt die jeweilige Fortbildungsordnung der Sätze 1 und 2, dass das Prüfungszeugnis die Unterschrift der zuständigen Stelle enthalten muss, so erfüllt die zuständige Stelle das Erfordernis mit den Namenswiedergaben (Faksimile) der Präsidentin/des Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers wie auch dem aufgedruckten Dienstsiegel der zuständigen Stelle.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

§ 25**Bescheid über nicht bestandene Prüfung**

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Absatz 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26**Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27**Rechtsbehelfsbelehrung**

Schriftliche Verwaltungsakte der zuständigen Stelle, die der Anfechtung unterliegen, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Deren Inhalt richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Freistaates Bayern.

§ 28**Prüfungsunterlagen**

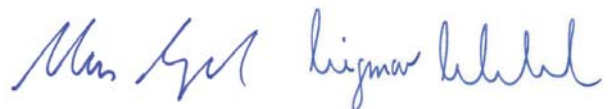
- (1) Auf Antrag ist die zu prüfende Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Unsere Wirtschaft“ der Industrie- und Handelskammer zu Coburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen (FPO) der Industrie- und Handelskammer zu Coburg vom 10. November 2020, außer Kraft.

Coburg, 12. September 2024

Industrie- und Handelskammer zu Coburg



Dr. Andreas Engel

Präsident der IHK zu Coburg

Siegmarschnabel

Hauptgeschäftsführer der IHK zu Coburg

Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der IHK zu Coburg vom 29. November 2023

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK zu Coburg (APO) und Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der IHK zu Coburg (FPO)

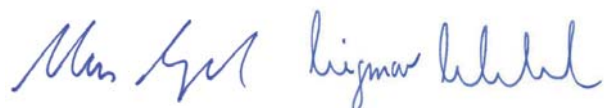
Der Berufsbildungsausschuss der IHK zu Coburg hat am 29. November 2023 die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK zu Coburg (APO) und die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der IHK zu Coburg (FPO) neu erlassen.

Die vorstehenden Prüfungsordnungen wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales am 13. November 2024, Az.: 36-4600/2264/2 gemäß §§ 47 Absatz 1 Satz 2, 56 Absatz 1 Satz 2, 62 Absatz 3 Satz 2 BBiG in Verbindung mit Art. 2 Absatz 1 lit. a), Absatz 2 und Art. 1 Absatz 1 und Absatz 2 lit. a) des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) genehmigt und bestätigt.

Die Prüfungsordnungen werden hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Coburg „Unsere Wirtschaft“, Ausgabe 12/2024, bekannt gemacht.

Coburg, den 14. November 2024

Industrie- und Handelskammer zu Coburg



Dr. Andreas Engel

Präsident der IHK zu Coburg

Siegmarschnabel

Hauptgeschäftsführer der IHK zu Coburg



Die Arbeitsjubilare von Leise mit 10-, 15- und 20-jähriger (linkes Bild) bzw. 25-, 35-, 40- und 45-jähriger Betriebszugehörigkeit mit den Gratulanten von Geschäftsführung und IHK zu Coburg.

Schätze im Fokus: Ehrung für Treue und Engagement bei Leise

Ein Abend voller Anerkennung: Mitarbeiterjubiläen als Beweis für Zusammenhalt und Erfolg in turbulenten Zeiten

Mit Stolz und Dankbarkeit ehrte die Firma Leise am 15. November 2024 ihre langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre unermüdliche Treue und ihren Beitrag zum Unternehmenserfolg. Die feierliche Veranstaltung fand in einem festlichen Rahmen statt, der einmal mehr die Wertschätzung des Coburger Familienunternehmens für seine Belegschaft unterstrich.

Ein besonderer Höhepunkt war die Rede des Hauptgeschäftsführers der IHK zu Coburg, Siegmarn Schnabel, der die Bedeutung solcher Jubiläen und der dahinterstehenden Geschichten hervorhob.

Langjährige Mitarbeit bringt nicht nur Erfahrung und Fachwissen mit sich, sondern trägt maßgeblich zur Identität eines Unternehmens bei. „Sie sind der Fels in der Brandung, Lehrmeister für neue Kolleginnen und Kollegen und Botschafter des Geistes, der in der Firma Leise lebt“, betonte Schnabel in seiner Rede. Er stellte klar, dass Unternehmen wie Leise, die auf Nachhaltigkeit und Familienwerte setzen, in der aktuellen Zeit multipler Krisen als Leuchttürme der Stabilität gelten.

In einer Welt, die von Krisen wie der Corona-Pandemie, den wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Krieges und dem Druck zur Dekarbonisierung geprägt ist, stehen Unternehmen wie Leise vor enormen Herausforderungen. Dennoch habe das Coburger Traditionsunternehmen gezeigt, wie man diesen erfolgreich begegnet. Die Kombination aus einer er-

fahrenen Geschäftsführung und einer engagierten Belegschaft sei der Schlüssel, um gestärkt aus schwierigen Zeiten hervorzugehen. „Leise ist ein Vorbild für den gesamten Wirtschaftsraum“, lobte Schnabel.

Mit Nachdruck wies der IHK-Hauptgeschäftsführer auf die Bedeutung mittelständischer Unternehmen hin. Er hob hervor, dass soziale Verantwortung und ehrbares Unternehmertum bei Leise nicht nur Worte, sondern gelebte Werte sind.

Mit ihrem klaren Bekenntnis zum Standort und Investitionen in die Mitarbeitermotivation sei Leise bestens aufgestellt, um weiterhin als Vorbild für nachhaltiges und verantwortungsbewusstes Wirtschaften zu dienen. Siegmarn Schnabel appellierte abschließend an alle Anwesenden, diesen Weg gemeinsam weiterzugehen.

Die Übergabe der Urkunden und persönlichen Dankesworte an die Jubilare bildeten den emotionalen Höhepunkt des Abends. Geschäftsführung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeigten sich gleichermaßen bewegt. „Solche Momente machen deutlich, dass Erfolg immer eine Teamleistung ist“, fasste Schnabel zusammen.

Im Einzelnen wurden geehrt – für 45 Jahre Betriebszugehörigkeit: Reinhard Schad. Für 40 Jahre: Kerstin Geisler. Für 35 Jahre: Bernhard Rothaug. Für 25 Jahre: Sabine Burkert, Andreas Wild, Peter Karl, Dana Pfeiffer, Jens Jander, Silke Brandt, Natascha Öttl, Dominik Kalter und Torssten Lehmann. Für 20 Jahre: Holger Kappler, Oliver Krotz, Christoph Carl, Kristin Grosch, Melanie Schreier und Etienne

Walther. Für 15 Jahre: Gerd Schneider, Michael Stiller und Nicole Bauer. Für 10 Jahre: Daniel Reiber, Danny Liebscher, Tino Faber, Juliane Graf, Marco Schreiber, Marcus Oberhäuser, Alina Andrei und Matthias Januszewski. ■

HALLEN

Industrie | Gewerbe | Stahlbau



PLANUNG

PRODUKTION

MONTAGE



Wolf System GmbH
94486 Osterhofen



09932 37-0
mail@wolfsystem.de
www.wolfsystem.de

Lebensmittelhygiene in der Gastronomie

DIHK-Leitfaden stellt Basiswissen kompakt zusammen

Von Abfall bis Wareneingangskontrolle: Die wichtigsten gesetzlichen Anforderungen an die Lebensmittelhygiene in der Gastronomie hat die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) in dem aktualisierten Leitfaden „Basiswissen Lebensmittelhygiene in der Gastronomie“ zusammengefasst.

Der Handlungsleitfaden vermittelt einen ersten Überblick über die Mindestanforderungen an Bau und Einrichtung, über den Umgang mit

Lebensmitteln oder auch über die Rechte von Gastronomie-Unternehmern. Beschrieben wird insbesondere, wie ein Eigenkontrollsystem nach HACCP-Grundsätzen („Hazard Analysis Critical Control Points“, Gefahrenanalyse und Überwachung kritischer Lenkungspunkte) aussehen muss.

Die DIHK-Publikation „Lebensmittelhygiene in der Gastronomie“ (20 Seiten) kann zum Preis von 5,70 € im Internet-Bestellshop des DIHK www.dihk-verlag.de bestellt werden.

Arbeitsjubiläen

25 Jahre
Herr Marek Rückert
Frau Petra Kroner
Frau Susanne Fechter

45 Jahre
Frau Christine Pechtold, Einrichtungsfachberaterin

alle bei Möbel Hofmann Einrichtungshaus GmbH, Rödental

HR-Eintragungen

Neueintragungen

Patutschnick Verwaltungs GmbH, Siedlungsstr. 5, 96145 Seßlach
Autohaus Schultheis GmbH, Eichhofweg 9, 96450 Coburg
AMA Solution GmbH, Schlachthofstraße 1, 96450 Coburg
AR Holding UG (haftungsbeschränkt), Rosengasse 18, 96271 Grub am Forst
MICO real estate GmbH, Ostpreußenstr. 15, 96242 Sonnefeld
Liebholz Spielwaren GmbH, Kronacher Str. 21, 96472 Rödental
H & S PV-Energie GmbH, Frohnlacher Straße 10, 96242 Sonnefeld
PersonalClientCare (PCC) GmbH, Pyramidenweg 31, 96253 Untersiemau
AMA EPlan Solution GmbH, Schlachthofstraße 1, 96450 Coburg
tirecrest GmbH, Richard-Wagner-Str. 15, 96472 Rödental

Sitzverlegung

Thalhofer Consulting GmbH (vorher: SCS Consulting GmbH)
von: Carl-Brandt-Str. 4, 96489 Niederfüllbach nach: Schildbachstr. 10, 86489 Deisenhausen
KP BidCo GmbH von: Düsseldorf nach: Frohnlacher Str. 8, 96242 Sonnefeld
1safety GmbH
von: Augustastr. 1, 96465 Neustadt b. Coburg nach: Rottmarer Straße 78, 96515 Sonneberg
Wohnico GmbH
von: Jahnstr. 8, 96484 Meeder nach: Scheuerfelder Str. 31 a, 96450 Coburg
Göbweinstener Lebkuchen GmbH von: Göbweinstein nach: Gärtnersleite 20, 96450 Coburg
Nivomi UG (haftungsbeschränkt)
von: Seidmannsdorfer Str. 279, 96450 Coburg nach: Coburger Str. 7, 96472 Rödental

Löschungen

megeo UG (haftungsbeschränkt), Albertsplatz 5a, 96450 Coburg
NG Unternehmensberatungsgesellschaft mbH, Beerhügel 1, 96450 Coburg
WissendMachen UG (haftungsbeschränkt), Nicolaus-Zech-Str. 3, 96450 Coburg
Frank Metzner e.K., Simonsgasse 23, 96489 Niederfüllbach

Unsere Wirtschaft

Magazin der IHK zu Coburg

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer zu Coburg
Schloßplatz 5, 96450 Coburg
Postfach 2043, 96409 Coburg
Telefon 09561 7426-0, Fax 09561 7426-50
(Standortpolitik, Zentrale Dienste, Recht, Ausbildung, Innovation und Umwelt) und 09561 7426-15 (Weiterbildung, Existenzgründung und Unternehmensförderung, International)
E-Mail: ihk@coburg.ihk.de
Internet: www.coburg.ihk.de

Leitung und Verantwortung für den Inhalt
Hauptgeschäftsführer Siegmarschnabel

Chef vom Dienst

Christian Broßmann

Fotos (sow. n. anderw. ausgewiesen)
H. Lehmann (Coburg), G. Weber (Neustadt),
IHK zu Coburg

Ausgabetag dieser Ausgabe

Ausgabetag: 10. Dezember 2024

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe ist die Informationsschrift „Wirtschaft in Zahlen 2024“ der IHK zu Coburg beigeheftet. Wir bitten um freundliche Beachtung.

Erscheinungsweise

10-mal jährlich
(Doppelausgaben Jan/Feb und Aug/Sep)

Bezugspreis

Kostenlos für IHK-Zugehörige,
im Übrigen 18,40 € pro Jahr.
Der Bezug erfolgt im Rahmen der grundsätzlichen Beitragspflicht als Mitglied der IHK.

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag
von 7.30 bis 16.30 Uhr
Freitag von 7.30 bis 15.00 Uhr
Weitere Termine n. pers. Vereinbarung

Anzeigenbetreuung

Anke Feuer
Mobil: 0177 7223773
Telefon: 09561 426512
E-Mail: anke.feuer@arcor.de

Verlag

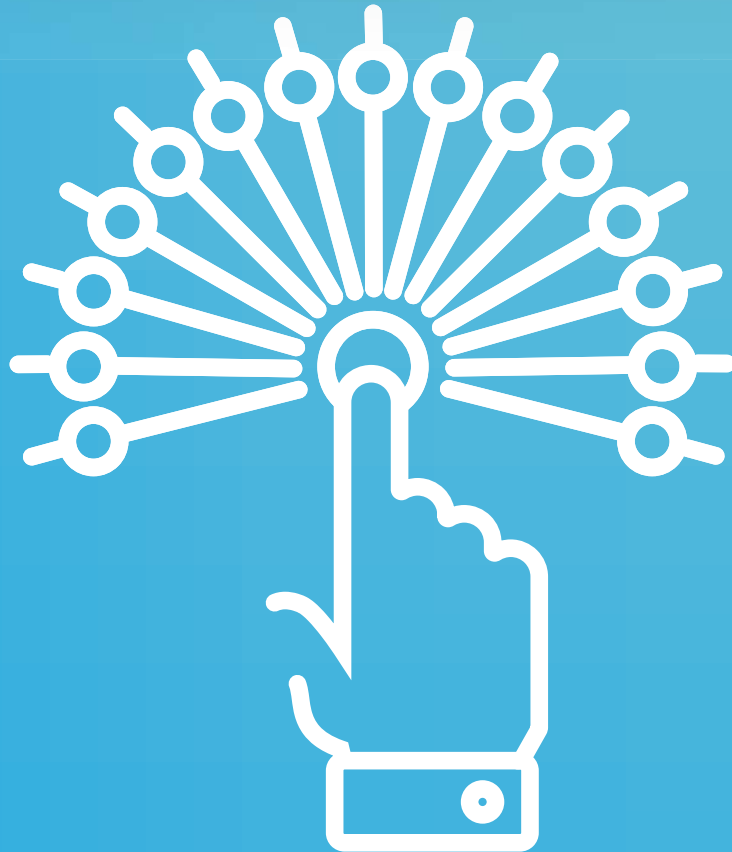
w e b e r - kommunikation
Öffentlichkeitsarbeit und Mediengestaltung
Heckenweg 10, 96465 Neustadt b. Coburg
Telefon 09568 9418-11, Fax 9418-17
E-Mail: notes@weber-kommunikation.de
Internet: www.weber-kommunikation.de

Druck

Schneider Printmedien GmbH
Reußenberg 22b
96279 Weidhausen bei Coburg
Telefon: +49(0) 9562 9853-3
E-Mail: info@schneiderprintmedien.de

Mit Verfasser-Namen bzw. Initialen gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdruck von Beiträgen nur mit vorheriger Zustimmung des Herausgebers. Beiträge unserer Zeitschrift, in denen Erzeugnisse von Firmen besprochen werden, dienen der Information der Leser, um über Neuheiten auf diesem Gebiet aufzuklären. Eine Garantierung für Produkte und Firmen ist damit nicht verbunden. Für den Anzeigenteil wird keine Haftung übernommen.

WIR ERREICHEN DIE MEISTEN



1,7 Mio

Von allen 4,1 Millionen Entscheiderinnen und Entscheidern im Mittelstand, erreichen Sie 1,7 Millionen über die **IHK-Zeitschriften**.

Das sind 41 Prozent. Der weiteste Leserkreis beträgt sogar 64 Prozent, die jeweilige Bekanntheit liegt bei 91 Prozent. Mehr dazu auf:

www.rem-studie.de

IHK-Zeitschriften eG

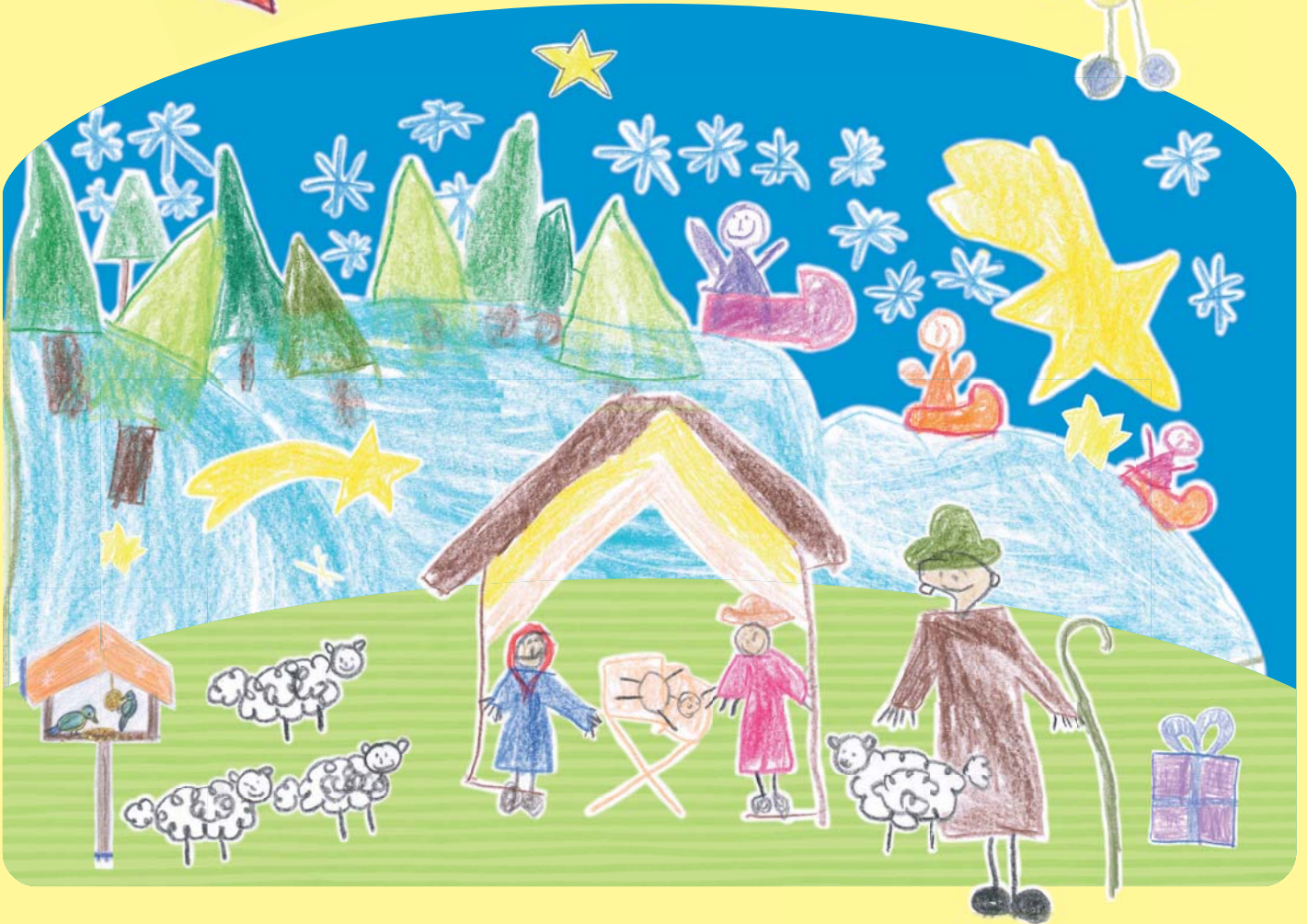


+++ Bundesweite Buchungen ganz einfach über die IHK-Zeitschriften eG: +++

+++ www.ihkzeitschriften.de +++ office@ihkzeitschriften.de +++ 0611 23668-0 +++



Danke!



Die Stiftung für krebskranke Kinder Coburg bedankt sich bei allen Unternehmen und Privatpersonen für die im Jahr 2024 erhaltenen Spenden.



**FROHE
WEIHNACHTEN**

**Wir wünschen Ihnen
und ein gesundes Jahr 2025.**



**Helfen Sie mit und spenden Sie
für mehr Lebensqualität!**

IBAN DE 18 7835 0000 0092 0115 19
Sparkasse Coburg-Lichtenfels

www.coburgerkrebskinderstiftung.org